

**Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des  
Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (2.  
Schulrechtsänderungsgesetz)**

- Gliederung -

- |           |                                                                           |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 1 | Änderung des Schulgesetzes                                                |
| Artikel 2 | Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes und der<br>Lehramtsprüfungsordnung |
| Artikel 3 | Änderung des Landesbeamtengesetzes                                        |
| Artikel 4 | Aufhebung von Rechtsvorschriften                                          |
| Artikel 5 | Übergangsvorschrift                                                       |
| Artikel 6 | Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang                                |
| Artikel 7 | Inkrafttreten                                                             |

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Schulrechtsänderungsgesetz)**

#### **A Problem**

In der Regierungserklärung von Herrn Ministerpräsidenten Dr. Jürgen Rüttgers vom 13. Juli 2005 ist angekündigt worden, eine grundlegende Schulreform in Nordrhein-Westfalen durchzuführen und die hierfür notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen.

#### **B Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Änderungen des Schulgesetzes NRW vorgenommen, die notwendig sind, um die angekündigten Reformen umzusetzen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Vorhaben:

- Die Eigenverantwortlichkeit der Schulen wird ausgeweitet.
- Kinder werden zwei Jahre vor der Einschulung auf ihre Sprachfertigkeiten hin getestet; im Bedarfsfall erhalten sie eine Förderung.
- Der Stichtag für das Einschulungsalter wird beginnend mit dem Schuljahr 2007/2008 in Monatsschritten vom 30. Juni auf den 31. Dezember verlegt.
- Die Verbindlichkeit des Grundschulgutachtens wird erhöht; zugleich wird der "Aufstieg" geeigneter Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I stärker als bisher ermöglicht und gefördert.
- Der Bildungsgang im Gymnasium und die gymnasiale Oberstufe werden grundlegend reformiert.
- Das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler sowie ihr außerunterrichtliches Engagement werden in den Zeugnissen dokumentiert.
- Die disziplinarischen Rechte der Lehrerinnen und Lehrer werden gestärkt.
- Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden durch die Schulkonferenz gewählt und in ein Zeitbeamtenverhältnis berufen.
- Die durch das Schulgesetz eingeführte Drittelparität in der Schulkonferenz wird wieder rückgängig gemacht.
- Die Schulbezirke für Grundschulen und für Berufsschulen werden abgeschafft.
- ALG II-Empfängerinnen und -empfänger werden bei der Lernmittelfreiheit den Empfängerinnen und Empfängern von Sozialhilfe gleichgestellt.

Die Änderungen des Schulgesetzes NRW sollen grundsätzlich am 1. August 2006 und damit bereits zum Beginn des Schuljahres 2006/2007 in Kraft treten. Später in Kraft treten sollen die Regelungen

- zur Feststellung der Sprachkenntnisse bei Vierjährigen und zur vorschulischen Sprachförderung (1. Januar 2007),
- zum schrittweisen Vorziehen des Einschulungsalters (Schuljahr 2007/2008) und
- zur Reform der gymnasialen Oberstufe

In die neue Oberstufe treten erstmals die Schülerinnen und Schüler ein, die im Schuljahr 2009/2010 im verkürzten Bildungsgang in die Klasse 10 versetzt werden. Dies betrifft nur die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2005/2006 ab Klasse 6 in den verkürzten Bildungsgang eingetreten sind; für alle anderen Schülerinnen und Schüler gilt die neue Oberstufe erst ab dem Schuljahr 2010/2011.

### **C Alternativen**

Keine

### **D Kosten**

Durch das Vorziehen des Einschulungsalters (1.300 Stellen) und die Neuorganisation des Bildungsgangs im Gymnasium (1.420 Stellen) entsteht voraussichtlich auf der Basis der bisherigen Datenlage bis 2010 ein Mehrbedarf von insgesamt 2.720 Stellen. Dieser Bedarf kann mit den vorhandenen Lehrerstellen gedeckt werden. Insoweit entstehen keine Mehrkosten.

Die zwei Jahre vor der Aufnahme der Kinder in die Grundschule vorgesehenen Sprachstandsfeststellungen werden von einschlägig vorgebildetem Personal des Schulamtes und der Schulen wahrgenommen. Zusätzliche Personalkosten entstehen nicht. Notwendiger Fortbildungsbedarf wird aus vorhandenen Haushaltsmitteln finanziert. Die für die Sprachstandsfeststellungen erforderlichen Sachkosten in Höhe von bis zu 1,9 Mio. Euro werden aus den bereiten Mitteln für die vorschulische Sprachförderung finanziert.

### **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **F Auswirkungen auf Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Durch die Abschaffung der Schulbezirke entstehen den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Soweit Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf Aufnahme in die gewählte Schule haben, von einer Schule mangels Aufnahmekapazität abgewiesen werden müssen, ist der ablehnende Bescheid auf Grund des § 46 Abs. 1 Satz 1 SchulG von der Schule und nicht vom Schulträger zu erstellen. Im Übrigen entfallen die bisherigen Verfahren zur Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine andere als die zuständige Schule, an denen die Schulträger gemäß § 39 Abs. 3 SchulG in jedem Einzelfall zu beteiligen sind.

Die Ausweitung des bei den Lernmitteln vom Eigenanteil befreiten Personenkreises auf die Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld nach dem SGB II sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz führt zu Mehraufwendungen der kommunalen Schulträger. Die Frage, wie diese Mehraufwendungen ausgeglichen werden, wird im Gesetzgebungsverfahren unter Beachtung des Konnexitätsausführungsgesetzes entschieden.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

## **H Befristung von Vorschriften**

Nicht erforderlich, da das zu ändernde Stammgesetz bereits eine Berichtspflicht enthält (§ 133 Abs. 4 SchulG).

## Referentenentwurf eines 2. Schulrechtsänderungsgesetzes

### Art. 1 - Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 11. Februar 2005 (GV. NRW. S. 1029) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Bildung und Erziehung" durch die Wörter "Bildung, Erziehung und individuelle Förderung" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung."
  - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 9 werden die Absätze 3 bis 10.
  - c) Nach dem neuen Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

"(11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch beratende und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen."
  - d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 12.
  - e) In dem neuen Absatz 12 wird die Zahl "9" durch die Zahl "11" ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "Gesamtschule sowie die" gestrichen.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Bildungsgänge sind so aufeinander abzustimmen, dass für die Schülerinnen und Schüler der Wechsel auf eine begabungsgerechte Schulform möglich ist (Durchlässigkeit)."
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, die Realschule und die Gesamtschule bis Klasse 10, das Gymnasium bis Klasse 9, in der Aufbauform bis Klasse 10."
  - c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

"§ 83 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt."
5. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Die Grundschule arbeitet mit den Eltern, den Tageseinrichtungen für Kinder und den weiterführenden Schulen zusammen."
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

"Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Darin werden die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Schulkonferenz entweder getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen un-

terrichtet. Die Schulkonferenz kann frühestens nach vier Jahren über die Organisation der Schuleingangsphase neu entscheiden."

- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "mit Zustimmung" durch die Wörter "durch Beschluss" ersetzt.
  - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach der Bezeichnung "Sekundarstufe I" folgende Wörter angefügt:

"soweit nicht nach einer pädagogischen Prognose zu diesem Zeitpunkt dessen Eignung für die gewählte Schulform offensichtlich ausgeschlossen ist."
    - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Das in der Verantwortung der beteiligten Schulen und der Schulaufsicht liegende Übergangsverfahren wird in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt."
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "der sich aus den Richtlinien und Lehrplänen ergebenden Zielsetzungen der Schulformen" durch die Wörter "des besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulformen (§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1)" ersetzt.
  - b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Abweichend von Satz 1 werden im Gymnasium nach der Jahrgangsstufe 10 vergeben:

    1. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife),
    2. ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss."
  - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden an der Hauptschule, der Realschule und der Gesamtschule in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt."
7. In § 13 Abs. 3 werden nach dem Wort "kann" ein Komma sowie die Wörter "und ob sie den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler einen Wechsel der Schulform empfiehlt" eingefügt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Als Absatz 1 wird eingefügt:

"(1) Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen."
  - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
  - c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt."

9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Als Absatz 1 wird eingefügt:

"(1) Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen."
  - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
  - c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase, für Schülerinnen oder Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt."
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

"(1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse in der Sekundarstufe II ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen."
  - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
  - c) In Absatz 2 wird die Bezeichnung "Klassen 5 bis 10" durch die Bezeichnung "Klassen 5 bis 9" ersetzt.
  - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Das Gymnasium erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Es erteilt mit der Versetzung am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Außerdem werden am Gymnasium in der Klasse 9 ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss sowie in der Jahrgangsstufe 10 ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 findet nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden".
11. § 17 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase, für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt."
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

"(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. Sie umfasst

    1. im Gymnasium die Jahrgangsstufen 10 bis 12,
    2. in der Gesamtschule die Jahrgangsstufen 11 bis 13.

(2) Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe wird in einem Kurssystem erteilt, das nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kurse auf unterschiedlichen Anforderungsebenen in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich um-

- fasst."
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
  - d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) In der Qualifikationsphase werden verbindliche und wählbare Unterrichtsfächer dem sprachlich-literarisch-künstlerischen, dem gesellschaftswissenschaftlichen und dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld zugeordnet. Durch den Unterricht in den drei Aufgabenfeldern sowie in den Fächern Religionslehre und Sport wird eine gemeinsame Grundbildung in angemessener Breite und eine individuelle vertiefte Bildung in Schwerpunktbereichen gewährleistet."
  - e) In Absatz 4 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

"Der fachpraktische Teil der Fachhochschulreife wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung innerhalb von acht Jahren nach dem Verlassen der gymnasialen Oberstufe durch ein Praktikum oder eine Berufsausbildung erworben."
13. In § 22 Abs. 7 Nr. 1 werden die Wörter "Einjährige und" gestrichen und das nachfolgende Wort "zweijährige" groß geschrieben.
14. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert
    - aa) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife), der nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit der Berechtigung zum Besuch von Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, verbunden sein kann."
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird in einem zentralen Abschlussverfahren erworben."
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg führen

    1. in einem dreijährigen Bildungsgang zur allgemeinen Hochschulreife,
    2. zur Fachhochschulreife oder zum schulischen Teil der Fachhochschulreife."
15. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel"
  - b) Als Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) Zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung kann Schulen auf deren Antrag im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden, abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften bei der Stellenbewirtschaftung, der Personalverwaltung, der Sachmittelbewirtschaftung und der Unterrichtsorganisation selbstständige Entscheidungen zu treffen und neue Modelle der Schulleitung und der Schulmitwirkung zu erproben. Es muss gewährleistet sein, dass die Standards der Abschlüsse den an anderen Schulen erworbenen Abschlüssen entsprechen und die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert ist.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

"(4) Schulversuche, Versuchsschulen und Modellvorhaben bedürfen der Genehmi-

gung des Ministeriums. Dabei werden Inhalt, Ziel, Durchführung und Dauer in einem Programm festgelegt.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:  
Die Wörter "bis 3" werden durch die Wörter "2 und 4" ersetzt.

16. In § 27 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Wird eine Schule durch die Zusammenlegung von Schulen errichtet (§ 81 Abs. 2 Satz 2), findet kein Abstimmungsverfahren nach Absatz 2 statt, wenn allein Gemeinschaftsschulen oder Schulen des selben Bekenntnisses oder der selben Weltanschauung zusammengelegt werden."

17. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "erlässt" die Wörter "in der Regel schulformspezifische" eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
"(2) Die Schulen bestimmen auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben nach Absatz 1 in Verbindung mit ihrem Schulprogramm schuleigene Unterrichtsvorgaben."
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
"(3) Unterrichtsvorgaben nach den Absätzen 1 und 2 sind so zu fassen, dass für die Lehrerinnen und Lehrer ein pädagogischer Gestaltungsspielraum bleibt."

18. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort "Berufsausbildungsverhältnis" die Wörter "nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 25 der Handwerksordnung" gestrichen.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
"(5) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Eine Ausnahme ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere dann, wenn sich die Schülerin oder der Schüler
- a) nur vorübergehend in Deutschland aufhält oder
  - b) eine ausländische oder internationale Ergänzungsschule besucht, deren Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht das Ministerium nach § 118 Abs. 3 festgestellt hat.

Über Ausnahmen gemäß Satz 2 Buchstabe a) entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. In den Fällen des Satzes 2 Buchstabe b) ist der Schulbesuch der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt."

19. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
"(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern ein Jahr später eingeschult."
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern "Absatz 1" die Wörter "Satz 1" eingefügt.

20. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 36 Vorschulische Beratung und Förderung,  
Feststellung des Sprachstandes"

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Das Schulumt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Ist dies nicht der Fall und wird ein Kind nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulumt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen kann."

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu dem Absatz 3.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Anmeldung" die Wörter "zur Grundschule" eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort "kann" durch das Wort "soll" ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend."

21. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Als Satz 1 wird eingefügt:

"Schulpflichtige, die am Ende des neunten Vollzeitpflichtschuljahres in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten, erfüllen die Vollzeitschulpflicht im zehnten Jahr durch den Besuch der Fachklasse der Berufsschule (§ 22 Abs. 4 Nr. 1), im Falle des vorzeitigen Abbruchs der Berufsausbildung durch den Besuch eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Berufsschule (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 bis 4)."

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Satz 2.

22. § 39 wird wie folgt gefasst:

"§ 39 Örtlich zuständige Berufsschule

Soweit für Berufsschulen Schuleinzugsbereiche gebildet sind (§ 84 Abs. 2), besuchen Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis die für die Ausbildungsstätte zuständige Berufsschule."

23. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gemäß §§ 66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) zugeführt werden. § 126 bleibt unberührt."

b) Als neuer Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die Eltern können von der Schulaufsichtsbehörde durch Zwangsmittel gemäß §§ 55 bis 65 VwVG NRW zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Absatz 1 angehalten werden."

24. § 42 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:  
"(6) Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule, die kein Unterricht in anderer Form sind, sind grundsätzlich so zu organisieren, dass kein Unterricht ausfällt. Nachprüfungen finden vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt."
25. In § 44 Abs. 4 werden die Wörter "und an Sprechtagen" gestrichen. Als Satz 2 wird angefügt: "Elternsprechtage werden nicht während der Unterrichtszeit am Vormittag durchgeführt."
26. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
"Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang."
  - b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:  
"(3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart.  
(4) Jeder Ausbildungsbetrieb hat den Anspruch, dass seine Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht das zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufskolleg besuchen, in dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist. Mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs kann eine Auszubildende oder ein Auszubildender ein anderes, insbesondere wohnortnäheres Berufskolleg, an dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist, im Rahmen der Aufnahmekapazität besuchen. Die §§ 39 und 84 bleiben unberührt."
  - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 5 bis 7.
  - d) Nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:  
"(8) In der Sekundarstufe I prüft die Schule gemäß § 13 Abs. 3 und nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Rahmen der jährlichen Versetzungsentcheidung, ob den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule der Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule der Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium zu empfehlen ist."
27. In § 47 Abs. 1 Nr. 5 wird die Zahl "1" durch die Zahl "2" ersetzt.
28. § 48 wird wie folgt geändert:  
Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
"Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt."
29. § 49 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
"(2) Soweit in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist, werden neben den Angaben zum Leistungsstand in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn aufgenommen:
1. die entschuldigenden und unentschuldigenden Fehlzeiten,
  2. Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten, denen die Notenstufen "sehr gut", "gut", "befriedigend" und "unbefriedigend" zugrunde gelegt werden,
  3. nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz weitere Bemerkungen über besondere Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außer-

unterrichtlichen Bereich. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers können ebenfalls außerschulische ehrenamtliche Tätigkeiten in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahnen gewürdigt werden. In Abschluss- und Abgangszeugnissen beziehen Bemerkungen nach dieser Ziffer auch auf die gesamte Schullaufbahn."

30. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Förderangebote" angefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Als Satz 1 wird eingefügt:

"Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten, dass die Versetzung der Regelfall ist."

bb) Nach dem neuen Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Sie sollen zudem die Möglichkeit der Teilnahme an schulischen Förderangeboten erhalten."

31. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Nichtschülerprüfung" durch das Wort "Externenprüfung" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort "(Nichtschülerprüfung)" durch das Wort "(Externenprüfung)" ersetzt.

32. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort "erlässt" die Wörter "unter Beachtung des Grundsatzes der eigenverantwortlichen Schule (§ 3) und" eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort "Nichtschülerprüfungen" durch das Wort "Externenprüfungen" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter "für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Ministerium" sowie die Wörter "Ausbildungs- und" gestrichen.

33. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) finden Anwendung."

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

"(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich von der Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann die Anhörung der Eltern nachgeholt werden."

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

"(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertrete-

rin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen."

- d) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden zu den Absätzen 8 und 9.
- e) Der bisherige Absatz 9 wird gestrichen.

34. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Geldsammlungen" angefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Für Elternverbände gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 2 darf für Zwecke ihrer Mitwirkungsaufgaben in den Schulen gesammelt werden. Dabei sind die Grundsätze der Freiwilligkeit und der Anonymität der Spende sowie die Gleichbehandlung der Verbände zu gewährleisten. Im Übrigen dürfen Geldsammlungen in der Schule nur nach Entscheidung der Schulkonferenz durchgeführt werden."

35. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Genehmigung von Fortbildung während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt wird."

- b) In Absatz 5 werden die Wörter "des Tarifvertragsrechts" durch die Wörter "der arbeitsrechtlichen Bestimmungen" ersetzt.

36. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter

1. leitet die Schule und vertritt sie nach außen,
2. ist verantwortlich für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule,
3. wirkt darauf hin, dass der Unterricht nach der Stundentafel erteilt wird,
4. sorgt dafür, dass alle Vorbereitungen des neuen Schuljahres zu dessen Beginn abgeschlossen sind und
5. nimmt das Hausrecht wahr.

Sie oder er kann in Erfüllung dieser Aufgaben als Vorgesetzte oder Vorgesetzter allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen."

- b) In Absatz 3 wird das Wort "Aufgaben" durch das Wort "Leitungsaufgaben" ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Sie oder er erstellt die dienstlichen Beurteilungen für die Lehrkräfte der Schule

1. während der laufbahnrechtlichen Probezeit vor der Anstellung,
2. vor einer Übertragung des ersten Beförderungsamtes einer Laufbahn (soweit kein Leitungsamts im Sinne von § 60 Abs. 1) sowie vor der nicht mit einer Beförderung verbundenen Übertragung eines Amtes als Fachleiterin oder Fachleiter an einem Studienseminar,
3. vor einer Beurlaubung zum Auslandsschuldienst (mit Ausnahme von Funktionsstellen im Ausland), zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit oder zu vergleichbaren Aufgaben,
4. vor einer Verwendung im Hochschuldienst."

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"(5) Zur Stärkung der Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Schulen werden den Schulleiterinnen und Schulleitern Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten übertragen. Soweit diese Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen worden sind, werden die Aufgaben und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 15 LGG von der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen wahrgenommen. Für die Ermittlung der Unterrepräsentanz gemäß § 7 LGG sowie die Erstellung von Frauenförderplänen gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 LGG."

e) Die Absätze 5 bis 9 werden Absätze 6 bis 10.

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

"Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 3 beschlossenen Grundsätze über Angelegenheiten der Fortbildung und wirkt auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin. Dazu gehört auch die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen. Der Lehrerrat ist nach § 69 Abs. 2 zu beteiligen."

g) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

"(7) Sie oder er wirkt durch Vertretungskonzepte darauf hin, dass der Unterricht nach der Stundentafel erteilt wird. In jedem Schuljahr ist der Schulkonferenz ein Bericht über die Unterrichtsversorgung und die Erteilung des Unterrichts an der Schule vorzulegen."

h) Die Absätze 7 bis 10 werden Absätze 8 bis 11.

i) In Absatz 9 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Der Bericht über die Mittelverwendung ist der Schulkonferenz innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zuzuleiten."

37. § 61 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 61

##### Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde schreibt die Stellen der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Aus den Bewerbungen werden der Schulkonferenz die geeigneten Personen benannt (§ 7 LBG); dabei sind unter Beachtung des im Ausschreibungsverfahren erstellten schulspezifischen Anforderungsprofils möglichst mindestens zwei geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen. Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen benannt werden. Die oder der Vorsitzende der Schulkonferenz oder eine benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter hat das Recht zur Einsichtnahme in die Personal- und Verwaltungsvorgänge, die der Benennung gemäß Satz 2 zu Grunde liegen.

(2) Die Schulkonferenz wählt aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Die Mitwirkung beim Wahlverfahren von Mitgliedern der Schulkonferenz, die sich an der Schule beworben haben sowie von Schülerinnen und Schülern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ausgeschlossen. Der Schülerrat benennt, soweit erforderlich, geeignete Vertreterinnen und Vertreter. Das Wahlrecht erlischt, wenn die Schulkonferenz nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde einen Vorschlag vorlegt. Die Frist kann in besonderen Ausnahmefällen verlängert werden.

(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen sechs Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Vertre-

tungskörperschaft verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde ernennt die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber, sofern der Schulträger seine Zustimmung nicht gemäß Absatz 3 verweigert hat. Wird die Zustimmung auch zu einem zweiten Vorschlag verweigert, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung.

(5) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter kann nur bestellt werden

1. an Schulen, mit Ausnahme von Förderschulen, wer

- a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder
- b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann;

2. an Förderschulen, wer

- a) die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik oder
- b) die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen besitzt;

3. an Schulen für Kranke, wer eine Befähigung nach Nummer 1 oder Nummer 2 besitzt.

Darüber hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur Führung, Organisation und Weiterentwicklung einer Schule und zur pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung, Team- und Konfliktfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen. Das Ministerium kann im Rahmen der Laufbahnverordnung zum Landesbeamtengesetz im Einzelfall von dem Erfordernis der Befähigung gemäß Satz 1 Ausnahmen zulassen.

(6) Ein Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5 wird nicht durchgeführt, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde die Stelle aus zwingenden dienstlichen Gründen in Anspruch nimmt. Sie teilt dies unverzüglich nach Bekanntwerden der Umstände der Schulkonferenz und dem Schulträger mit; diese können die Entscheidung des Ministeriums herbeiführen. Bei neu errichteten Schulen setzt die obere Schulaufsichtsbehörde sich mit dem Schulträger über die kommissarische Stellenbesetzung ins Benehmen.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird für die Dauer von 8 Jahren zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt. In dieses Amt darf nur berufen werden, wer sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet; der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen hiervon zulassen. Die Wiederernennung ist zulässig; hierfür gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Vom Tag der Ernennung an ruhen für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, dass der Beamtin oder dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. § 25 Absätze 2 bis 4 Landesbeamtengesetz finden keine Anwendung.

38. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Teils" die Wörter "des Gesetzes" eingefügt.
- b) In Absatz 9 wird das Wort "Schulgesetzes" durch das Wort "Gesetzes" ersetzt.

39. In § 63 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort "Tagesordnung" die Wörter "und der Be-

ratungsunterlagen" eingefügt.

40. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

"18. Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Abs. 1 und 2),"

bb) In Nummer 24 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgende Nummer 25 angefügt:

"25. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Abs. 1)."

b) Absatz 3 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

41. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden Satz 2 und 3 aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "von Absatz 1" die Wörter "Satz 1 und 2" gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Absatz 3 bleibt unberührt."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) "In Satz 1 werden die Nummern 1. bis 5. wie folgt gefasst:

"1. an Schulen der Primarstufe

1 : 1 : 0

2. an Schulen der Sekundarstufe I sowie an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I

3 : 2 : 1

3. an Schulen der Sekundarstufe II

3 : 1 : 2

4. an Schulen der Sekundarstufe I und II

2 : 1 : 1

5. an Weiterbildungskollegs und dem Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler

1 : 0 : 1."

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"An Berufskollegs gehören der Schulkonferenz unter Anrechnung auf die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler gemäß den Absätzen 1 und 3 je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden als Mitglieder mit Stimmrecht an."

bb) In Satz 2 wird die Bezeichnung "§ 56" durch die Bezeichnung "§ 71" ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

"(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz in der Schulkonferenz. Sie oder er hat, ebenso wie im Falle der Verhinderung die ständige Vertretung, kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt bei Stimmgleichheit ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Die ständige Vertretung und die Verbindungslehrerinnen und -lehrer nehmen beratend an der Schulkonferenz teil."

42. § 68 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:  
"5. die Teilnahme einer Schule an der Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle gemäß § 93 Abs. 4 auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,"  
Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden zu den Nummern 6 und 7.
43. § 69 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Lehrer" die Wörter "sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58" eingefügt.  
bb) In Satz 2 werden die Wörter "Lehrerinnen und Lehrer" durch die Wörter "in Satz 1 genannten Personen" ersetzt.  
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
"(4) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium weitere Angelegenheiten zu bestimmen, bei denen der Lehrerrat an die Stelle des Personalrats tritt, und hierfür die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Befugnisse des Lehrerrats und das Beteiligungsverfahren zu regeln."
44. § 70 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "wählt" die Wörter "aus ihrer Mitte" eingefügt.  
bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
"Die Schulkonferenz kann eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern beschließen."  
b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Qualitätssicherung" durch die Wörter "schulinterne Qualitätssicherung" ersetzt.
45. § 71 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
"Sie berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und trifft die Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse sowie über die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens und über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichem Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich (§ 49 Abs. 2)."
46. Nach § 72 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
"Zwei vom Schülerrat gewählte Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können mit beratender Stimme teilnehmen."
47. § 74 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
In Satz 6 werden nach dem Wort "Schulkonferenz" die Wörter "die Schulpflegschaft" eingefügt.
48. § 75 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Förderschulen" die Wörter "und an Schulen für Kranke" eingefügt.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
"(5) An Grundschulen mit Teilstandorten kann die Schulkonferenz neben der Schulpflegschaft Teilschulpflegschaften einrichten."
49. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird nach dem Wort "Angelegenheiten" das Wort "rechtzeitig" eingefügt.
  - b) In Satz 3 wird die Nummer 3 gestrichen.
  - c) Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden zu den Nummern 3 bis 8.
50. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
"2. die auf Landesebene für mindestens eine Schulform organisierten Elternverbände,"
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
"(4) Das Ministerium lädt die Elternverbände nach Absatz 3 Nr. 2 mindestens halbjährlich zu einem Gespräch über schulische Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 ein."
51. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird folgender Satz 1 eingefügt:  
"Sie sind gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich."
  - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
"(5) Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen."
52. § 79 Abs. 2 wird aufgehoben.
53. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
"Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums für die Klassenbildung (§ 93 Abs. 2 Nr. 3) gebildet werden können."
  - b) In Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 entfallen die Wörter "Einführungsphase für die gymnasiale Oberstufe"; das Wort "Verbund" wird durch das Wort "Zusammenschluss" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort "Ganztagsbetriebes," die Wörter "die Bildung eines Teilstandorts" eingefügt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
"Die Genehmigung zur Errichtung eines organisatorischen Zusammenschlusses von Schulen bedarf der Zustimmung des Ministeriums."
    - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
    - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
"Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften des Absatzes 1 und der §§ 78 bis 80, 82 und 83 widerspricht."

54. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 1 eingefügt:

"Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens eine Klasse pro Jahrgang."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Grundschulen mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang sollen zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen im Sinne von § 81 Abs. 1 möglichst als Teilstandort geführt werden (Grundschulverbund)."

c) Die Absätze 3 bis 9 werden Absätze 4 bis 10.

d) In Absatz 6 wird das Wort "Klasse" durch das Wort "Jahrgangsstufe" ersetzt.

e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

"(8) In der gymnasialen Oberstufe ist eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich."

55. § 83 wird wie folgt gefasst:

"§ 83 Organisatorischer Zusammenschluss von Schulen, Teilstandorte

(1) Der Schulträger kann zur Sicherstellung eines wohnortnahen und differenzierten Bildungsangebots

1. eine bestehende Hauptschule und eine bestehende Realschule organisatorisch zu einer Schule zusammenschließen,
2. eine bestehende Hauptschule oder eine bestehende Realschule um einen Zweig der jeweils anderen Schulform erweitern,
3. eine bestehende Hauptschule und eine bestehende Gesamtschule zu einer Aufbauschule der Sekundarstufe I zusammenschließen.

Dafür gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Errichtung von Schulen.

(2) Die Schule ist in eigenständige Zweige gegliedert. Der Unterricht kann teilweise in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden. In den Klassen 7 bis 10 muss der nach Schulformen getrennte Unterricht deutlich überwiegen.

(3) Der organisatorische Zusammenschluss von Hauptschule und Realschule muss mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Aufbauschule muss mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben, darunter drei Parallelklassen pro Jahrgang im Gesamtschulzweig. Ein Unterschreiten der Mindestgröße ist bei der Fortführung zulässig, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule des von ihnen besuchten Bildungsgangs nicht zugemutet werden kann.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Schule auch an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden, wenn dadurch kein zusätzlicher Lehrerbedarf entsteht. Der Schulträger ist in diesem Fall verpflichtet, die sächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der ordnungsgemäße Unterricht nicht beeinträchtigt wird. Für Berufskollegs und Weiterbildungskollegs können weitere Ausnahmen zugelassen werden. § 82 Abs. 3 bleibt unberührt."

56. § 84 wird wie folgt gefasst:

"§ 84 Schuleinzugsbereich

(1) Für Förderschulen kann der Schulträger durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt.

(2) Für bezirksübergreifende Fachklassen der Berufsschulen bildet das Ministerium durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn ihr Ausbildungsbetrieb nicht im Schuleinzugsbereich gelegen ist und kein wichtiger Grund für den Besuch der Schule dargelegt wird."

57. In § 86 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Befugnisse nach Absatz 4 stehen auch den für die Qualitätsanalyse an Schulen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu. Sie sind dem Ministerium unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Arbeit diesem unmittelbar unterstellt; hinsichtlich ihrer Feststellungen bei der Durchführung der Qualitätsanalyse und deren Beurteilung sind sie an Weisungen nicht gebunden. Das Ministerium wird ermächtigt, die Aufgaben und die Organisation durch Rechtsverordnung zu regeln. Einzelheiten des Geschäftsablaufs regelt eine Geschäftsordnung, die vom Ministerium zu erlassen ist."

58. § 88 Abs. 5 wird aufgehoben.

59. § 94 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

Die Sätze 1 und 2 finden entsprechend Anwendung, wenn eine Gemeinde, die eigene Schulen unterhält, zugleich einem Schulverband angehört. Für die Verteilung wird die Durchschnittszahl der Schülerinnen und Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Oktober der letzten drei Jahre die Schule besucht haben. Die Verhältniszahl gilt für jeweils drei aufeinander folgende Rechnungsjahre.

b) In Absatz 4 werden die Sätze 1, 4 und 5 aufgehoben.

60. § 96 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Der Eigenanteil entfällt für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz."

61. In § 97 Abs. 3 Satz 2 werden das Wort "laufender" gestrichen und die Wörter "Bundessozialhilfegesetz/SGB XII" durch die Wörter "Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)" ersetzt.

62. In § 98 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Geldzuweisungen" durch das Wort "Geldzuwendungen" ersetzt.

63. In § 100 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "ergänzen" die Wörter "und bereichern" eingefügt.

64. In § 102 Abs. 4 Satz 1 wird nach der Bezeichnung "Absatz 1" die Bezeichnung "Satz 1" eingefügt.

65. Nach § 107 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Für angestellte Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen übernimmt das Land un-

ter Bezug auf § 8 a des Altersteilzeitgesetzes für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Wertguthaben, die während der Fortdauer der Finanzierung nach den §§ 105 bis 115 auf Grund einer Altersteilzeitvereinbarung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes entstehen."

66. § 116 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "besitzen" die Wörter "und die Gewähr dafür bieten, dass Unterricht und Erziehung und die dabei verwendeten Lehr- und Lernmittel nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen" eingefügt.

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die obere Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, sich die in der Schule verwendeten Lehr- und Lernmittel vorlegen zu lassen. Die Kosten für eine Übersetzung trägt der Schulträger."

67. § 120 Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Schülerinnen und Schüler sind von den beabsichtigten Auskünften vorab in Kenntnis zu setzen."

68. § 125 wird wie folgt gefasst:

„§ 125 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden eingeschränkt

1. das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe des § 54 (Schulgesundheit),
2. das Grundrecht der Freiheit der Person gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der §§ 34 bis 41 (Schulpflicht) sowie des § 42 Abs. 1 (Pflichten aus dem Schulverhältnis),
3. das Grundrecht der Pflege und Erziehung der Kinder gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 und 3 (Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung der Sprachkenntnisse),
4. das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe des § 41 Abs. 4 (Schulzwang).“

69. § 126 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende Nummer 2 eingefügt:

"2. als Eltern nicht dafür sorgt, dass ein zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichtetes Kind regelmäßig daran teilnimmt (§ 36 Abs. 2 und 3),".

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden zu den Nummern 3 bis 6.

cc) In Nummer 6 wird die Bezeichnung "§ 119 Abs. 2" durch die Bezeichnung "3 119 Abs. 1" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "Nr. 4 und 5" durch die Angabe "Nr. 5 und 6" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe "Nr. 3" durch die Angabe "Nr. 4" ersetzt.

70. § 132 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"In den Abendrealschulen, den Förderschulen und den Waldorfschulen sind diese Vor-

schriften erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die sich im Schuljahr 2008/2009 in der Klasse 10 befinden."

71. § 133 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

## Referentenentwurf des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes

### Art. 1 - Änderung des Schulgesetzes NRW

#### Begründung:

##### Allgemeines

#### I. Anlass

In der Regierungserklärung von Herrn Ministerpräsidenten Dr. Jürgen Rüttgers vom 13. Juli 2005 ist angekündigt worden, den Schulen in Nordrhein-Westfalen neue Perspektiven zu geben.

Ziel soll ein gerechtes Schulwesen sein, in dem jedes Kind und jeder Jugendliche unabhängig von seiner Herkunft seine Chancen und Talente nutzen und entfalten kann. Die Allgemeinbildung soll als Grundlage lebenslangen Lernens wieder in den Mittelpunkt rücken. Die Erziehung soll wieder einen größeren Stellenwert in den Schulen bekommen. Eltern sollen ermutigt werden, ihren Erziehungsauftrag wieder stärker wahrzunehmen. Alle Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die dazu befähigt sind, sollen für eine Berufsausbildung oder ein Studium gut gerüstet sein.

Die Schulen sollen ihr eigenes pädagogisches Profil entwickeln und den Unterricht sowie das Schulleben weitgehend selbstständig und eigenverantwortlich gestalten. Der Staat soll sich künftig auf die Vorgabe von Standards, Lernzielen und Rahmenvorgaben beschränken.

Nordrhein-Westfalen strebt eines der modernsten Schulwesen Europas an und misst der Bildung – im Interesse der Kinder und des Landes – höchste Priorität bei. Diese ehrgeizige Zielsetzung erfordert nicht nur ein entschiedenes Umdenken in der Bildungspolitik, sondern auch eine durchgängige, der Zukunft zugewandte Überarbeitung des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes und – darauf aufbauend – der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

#### II. Lösung

Zur Reform des Schulwesens in Nordrhein-Westfalen werden insbesondere folgende Änderungen am Schulgesetz NRW vorgenommen:

1. Die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler wird als Programmsatz in das Schulgesetz aufgenommen (§§ 1, 2).
2. Kinder werden künftig zwei Jahre vor der Einschulung darauf getestet, ob sie den für ihr Alter erforderlichen Sprachstand besitzen (§ 36). Ist dies nicht der Fall und wird die Sprachkompetenz nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder gefördert, erhalten sie eine Sprachförderung.
3. Der Stichtag für das Einschulungsalter wird beginnend mit dem Schuljahr 2007/2008 in Monatsschritten vom 30. Juni auf den 31. Dezember verlegt (§ 35). Den Eltern bleibt es unbenommen, für ein nach dem jeweiligen Stichtag geborenes Kind eine Einschulung zu beantragen, wenn es schulfähig ist. Kinder, die nach dem 30. Sep-

tember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern auch ein Jahr später eingeschult werden.

4. Es wird klargestellt, dass für den Besuch einer ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule, deren Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht festgestellt worden ist, grundsätzlich keine Einzel-Ausnahmegenehmigung mehr beantragt werden muss; ein Anzeige an die zuständige Schulaufsichtsbehörde reicht aus (§ 35).
5. Der Schulanfang, d. h. die ersten beiden Schuljahre, wird neu organisiert (§ 11). Alle schulpflichtigen Kinder werden in die Grundschule aufgenommen und im Unterricht individuell gefördert. Kinder mit Entwicklungsrückständen und anderen Fördernotwendigkeiten können an Schulen, an denen ein Lernstudio eingerichtet ist, durch sozialpädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte gefördert werden, die den Schulen zugeordnet sind. Die Schulkonferenz entscheidet darüber, ob die ersten beiden Schuljahre jahrgangsbezogen oder jahrgangsübergreifend organisiert werden.
6. Die Eltern wählen auch künftig grundsätzlich die weiterführende Schule ihres Kindes. Die Verbindlichkeit des Grundschulgutachtens wird aber erhöht. Das Verfahren im Einzelnen wird in der Ausbildungsordnung für die Grundschulen geregelt.
7. Im Verlauf der Sekundarstufe I wird der "Aufstieg" leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler in eine andere Schulform stärker als bisher ermöglicht und gefördert (§§ 13, 46).
8. Die Bildungsauftrag der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums wird entsprechend den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz im Schulgesetz beschrieben (§§ 12, 14, 15, 16, 29).
9. Das bisher vorgesehene Modell "10 + 2" für die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur wird durch das Modell "9 + 3" ersetzt (§§ 12 bis 17). Die Klasse 10 wird am Gymnasium in gleicher Form wie die Klasse 11 an der Gesamtschule Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Es bedarf nicht wie im Modell "10 + 2" einer Auswahlentscheidung des Schulträgers, welche Gymnasien oder Gesamtschulen eine Einführungsphase für Absolventinnen und Absolventen der Realschulen und Hauptschulen erhalten. Entsprechend leistungsfähige Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule und der Realschule können bei durchgehend guten Leistungen und Unterricht in der zweiten Fremdsprache in der Sekundarstufe I direkt in die Qualifikationsphase "springen". Absolventinnen und Absolventen der Hauptschule können wegen der fehlenden zweiten Fremdsprache nur in die Einführungsphase eintreten.
10. Die gymnasiale Oberstufe wird grundlegend reformiert, um ihre allgemein bildende Funktion zu stärken und die Studierfähigkeit der Abiturientinnen und Abiturienten zu verbessern (§§ 16, 18). In die neue Oberstufe treten erstmals die Schülerinnen und Schüler ein, die im Schuljahr 2009/2010 im verkürzten Bildungsgang in die Klasse 10 versetzt werden, d. h. die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2005/2006 in den verkürzten Bildungsgang eingetreten sind; für alle anderen Schülerinnen und Schüler gilt die neue Oberstufe erst ab dem Schuljahr 2010/2011.
11. Das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler sowie besonderes schulisches und außerschulisches Engagement wird in den Zeugnissen dokumentiert (§ 49).
12. Die disziplinarischen Rechte der Lehrerinnen und Lehrer werden gestärkt (§ 53). Rechtsbehelfe, die sich gegen die Überweisung in eine Parallelklasse oder den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht wenden, haben keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung über einen schriftlichen Verweis, eine Überweisung in eine Parallelklasse oder einen vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht liegt bei der Schulleitung; diese kann die Entscheidung auf eine Teilkonferenz übertragen.
13. Für Schulpflichtige, die nach dem neunten Pflichtschuljahr in ein Berufsausbildungsverhältnis treten, endet die Vollzeitschulpflicht in der Sekundarstufe I (§ 37). Sie erfüllen ihre Vollzeitschulpflicht durch den Besuch einer Fachklasse im Rahmen der dualen Ausbildung.
14. Als ergänzende Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung werden die Schulleitungen verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass kein Unterricht ausfällt (§ 59) und dass alle Vorbereitungen für das neue Schuljahr bis zum Schuljahresbeginn

vollständig abgeschlossen sind. Ferner wird der Auftrag an die Schulen in das Schulgesetz aufgenommen, außerunterrichtliche Veranstaltungen, die kein Unterricht in anderer Form sind, grundsätzlich so zu organisieren, dass in der Regel kein Unterricht ausfällt (§ 42). Elternsprechtage sind nicht während der Unterrichtszeit am Vormittag durchzuführen.

15. Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden von der Schulkonferenz gewählt (§ 61). Sie trifft die Bewerberauswahl (unter Gleichqualifizierten). Dem Schulträger wird ein Vetorecht eingeräumt. Aus verfassungsrechtlichen Gründen bleibt das Ernennungsrecht beim Land. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von acht Jahren zur Beamtin oder Beamten auf Zeit. Die - auch mehrmalige - Wiederernennung ist zulässig.
16. Die so genannte Drittelparität in der Schulkonferenz wird abgeschafft (§ 66). Der frühere Rechtszustand nach dem Schulmitwirkungsgesetz wird wieder hergestellt.
17. Die Elternmitwirkung wird gestärkt und zugleich entbürokratisiert. Der im neuen Schulgesetz erstmals vorgesehene Landeselternbeirat wird nicht eingeführt (§ 77). Stattdessen wird eine halbjährliche Konsultationspflicht mit den landesweit organisierten Elternverbänden eingeführt.
18. Der Fortbestand kleiner wohnortnaher Grundschulen bei zurückgehenden Schülerzahlen wird dadurch gesichert, dass sie als Teilstandort zukunftssicherer Stammschulen geführt werden können. Ein solcher Grundschulverbund führt zu einem besseren Ressourceneinsatz und verbessert die pädagogischen Möglichkeiten an kleinen Grundschulstandorten (§§ 81 bis 83).
19. Die Möglichkeit, Schulen unterschiedlicher Schulformen organisatorisch zusammenzufassen (§ 83), wird beschränkt auf Hauptschulen und Realschulen sowie auf Hauptschulen und Gesamtschulen – nur mit der Sekundarstufe I – (Aufbauschule).
20. Die Schulbezirke für öffentliche Grundschulen und Berufsschulen werden beginnend mit dem Schuljahr 2008/2009 abgeschafft (§ 84). Dessen ungeachtet hat jedes Kind einen gesetzlichen Anspruch auf Besuch der wohnortnächsten Grundschule. Schülerfahrkosten werden nur bis zu nächstgelegenen Schule erstattet. Für bezirksübergreifende Fachklassen von Berufsschulen werden Schuleinzugsbereiche gebildet.
21. Die Qualitätsanalyse von Schulen wird gesetzlich verankert (§ 86). Die gesetzliche Selbstverpflichtung, den Schulämtern für alle Schulformen bis zum 1. Januar 2009 durch förmliches Gesetz schulaufsichtliche Aufgaben zu übertragen und dies schulformübergreifend wahrzunehmen, wird gestrichen (§ 88).
22. Schülerinnen und Schüler, deren Eltern Arbeitslosengeld II oder Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, werden bei der Lernmittelfreiheit mit den Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII gleichgestellt (§§ 96, 132).
23. Die schulgesetzliche Befristung des Beamtenstatus der Lehrerinnen und Lehrer zum 31. Dezember 2007 entfällt (§ 133).

## Referentenentwurf des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes

### Art. 1

### Änderung des Schulgesetzes NRW

#### Begründung - Besonderer Teil

1. **zu § 1:**

Der das Schulgesetz einleitende Programmsatz in § 1 Abs. 1 Satz 1 wird um das Recht aller jungen Menschen auf individuelle Förderung in der Schule ergänzt. Dieses Recht wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Schulgesetzes gewährt. Welche Ansprüche sich im Einzelnen ergeben, ist den weiteren Bestimmungen des Schulgesetzes zu entnehmen. Die Ergänzung gilt nicht nur für das öffentliche Schulwesen, sondern auch für Schulen in freier Trägerschaft.

2. **zu § 2:**

**Absatz 2**

Durch die Einfügung des Wortlauts des Artikels 7 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen als neuer Absatz 2 wird der frühere Rechtszustand wieder hergestellt. Im Unterschied zu der damaligen gesetzlichen Regelung in § 1 Abs. 2 des Schulordnungsgesetzes vom 8. April 1952 war hierauf bei der Schaffung des Schulgesetzes verzichtet worden.

**Absatz 11**

Die in § 2 enthaltene ausführliche Beschreibung des Auftrags der Schule wird um Aussagen zur Förderung von lernschwachen und hochbegabten Schülerinnen und Schülern ergänzt. Der gesetzliche Auftrag zur Schaffung entsprechender Angebote richtet sich an die Schulaufsicht und an die Schulverwaltung sowie an alle Schulen. Individuelle Rechtsansprüche werden hierdurch nicht geschaffen.

Schulen können zur individuellen Förderung und für Vertretungsaufgaben zusätzliche Lehrerstellen nach Maßgabe des Haushalts erhalten.

**Absatz 12**

Redaktionelle Änderung.

3. **Zu § 9:**

Die Gesamtschulen sind nicht mehr in der Regel als Ganztagschulen zu führen. Es bedarf wie bei den anderen Schulformen - mit Ausnahme der genannten Förderschulen - einer Entscheidung im Einzelfall über die Einführung eines Ganztagsbetriebs. Die bestehenden Gesamtschulen bleiben von der Änderung unberührt.

4. **zu § 10:**

**Absatz 1**

Die Änderung dient der Realisierung eines der wesentlichen Ziele dieser Novelle, der Schaffung einer begabungsgerechten Schule, die individuell fördert und einen Schulformwechsel entsprechend der Begabung und damit eine Durchlässigkeit ermöglicht.

**Absatz 3**

Die Oberstufe an den Gymnasien wird im verkürzten Bildungsgang zum Abitur in Zukunft drei Jahre - mit Einführungs- und Qualifikationsphase - umfassen; siehe im Einzelnen die Begründung zu § 18. Die Jahrgangsstufe 10 wird am Gymnasium Einführungsphase der gymnasialen

Oberstufe. Damit endet der Bildungsgang in der Sekundarstufe I des Gymnasiums künftig am Ende der Klasse 9, in der Aufbauform am Ende der Klasse 10.

#### **Absatz 5**

Auf Grund des neuen § 83 Abs. 1 Nr. 3 werden Aufbauschulen aus Hauptschulen und Gesamtschulen der Sekundarstufe I zusammengeschlossen. Der neue § 10 Abs. 5 Satz 2 bestimmt, dass dies nicht gegen § 10 Abs. 5 Satz 1 verstößt.

### **5. zu § 11:**

#### **Absatz 1**

Die bereits in § 5 und § 44 verankerten allgemeinen Grundsätze werden für die Grundschule nochmals besonders hervorgehoben.

#### **Absatz 2**

Das geltende Recht gibt dem jahrgangsübergreifenden Unterricht in der Schuleingangsphase den Vorzug gegenüber anderen Organisationsformen, namentlich dem nach Jahrgängen getrennten Unterricht. Dieser kann an einer Schule derzeit nur eingeführt werden, wenn die Schulleitung es wünscht und der Schulkonferenz einen solchen Vorschlag macht. Unterbleibt ein solcher Vorschlag, kann die Schulkonferenz nicht beschließen, dass in der Schuleingangsphase der Unterricht anders als in jahrgangsübergreifenden Gruppen erteilt wird.

Aus Sicht der Landesregierung sind nach Jahrgängen getrennter Unterricht und jahrgangsübergreifender Unterricht grundsätzlich gleichwertige Formen der Unterrichtsorganisation. Deshalb überträgt die Neufassung des § 11 Abs. 2 der Schulkonferenz die volle Entscheidungsbefugnis darüber, welche Organisation für eine Schule am besten geeignet ist.

Eine solche Entscheidung kann nicht jedes Jahr aufs Neue getroffen werden. Hat sich die Schulkonferenz für ein Modell entschieden, muss es vielmehr zumindest einige Jahre Bestand haben.

#### **Absatz 3**

Die Änderung in Satz 2 gewährleistet, dass die Schulkonferenz auch bei der Organisation des Unterrichts in den Klassen 3 und 4 selbstständig entscheiden kann und nicht wie derzeit allein das Recht hat, einem Vorschlag der Schulleitung zuzustimmen oder ihn abzulehnen. Dies stärkt namentlich das Recht der Eltern.

#### **Absatz 4**

Nach geltendem Recht erstellt die Grundschule mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 eine begründete Empfehlung für die weitere Schullaufbahn. Sie erstreckt sich auf eine einzige Schulform. Anschließend entscheiden die Eltern nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I. Außer in § 11 Abs. 4 ist der Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I bisher in § 7 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS - BASS 13-11 Nr. 1.1) geregelt. Danach liegt die letzte Entscheidung über die Schulform immer bei den Eltern. Eltern, die ihr Kind entgegen der Grundschulempfehlung an einer Schule der Sekundarstufe I angemeldet haben, werden von dort zu einem verbindlichen Beratungsgespräch eingeladen (§ 7 Abs. 5 AO-GS).

Eltern und Lehrkräfte sehen die weitere schulische Entwicklung eines Kindes durchaus aus unterschiedlichen Perspektiven. Diese gilt es künftig in einem geregelten Übergangsverfahren zu gewichten, wobei das Wohl des Kindes entscheidend ist. Eltern sollten nach Beratung die Schulform so wählen, dass ihr Kind den geplanten Bildungsgang voraussichtlich mit Erfolg durchlaufen kann. Eine Schulformempfehlung der Grundschule, die davon abweicht, begründet Zweifel daran, ob dies möglich sein wird. Die Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule haben ein Kind mehrere Jahre unterrichtet und hierbei in aller Regel einen verlässlichen Eindruck von seiner Leistungsfähigkeit gewonnen. Gleichwohl darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bei der Einschätzung der Leistungsfähigkeit eines Kindes lediglich um eine Prognose handeln kann.

Die Eltern entscheiden auch in Zukunft grundsätzlich nach Beratung darüber, welche weiterführende Schule ihr Kind besuchen soll. Wenn die Eltern allerdings nach eingehender Beratung mit der abgebenden sowie mit der weiterführenden Schule vom Grundschulgutachten abweichen wollen, ist ein dreitägiger Unterricht zur Feststellung der Eignung (Prognoseunterricht) durchzuführen. Das Kind kann nur dann nicht die gewählte Schulform besuchen, wenn die Eignung für die gewählte Schulform nach einer pädagogischen Prognose "offensichtlich" ausgeschlossen ist.

Das Verfahren, insbesondere die künftige Ausgestaltung des Grundschulgutachtens, wird im Einzelnen in der Ausbildungsordnung für die Grundschule geregelt werden.

Schulen haben eine besondere Verantwortung für Kinder aus bildungsfernen Schichten und für Kinder mit Migrationshintergrund. Wenn diese Kinder eine Empfehlung zum Besuch eines Gymnasiums oder einer Realschule erhalten, sollen Schulen, insbesondere die weiterführenden Schulen, die Eltern intensiv dahingehend beraten, dass sie dieser Empfehlung folgen.

## 6. zu § 12:

### **Absatz 1**

Das Schulgesetz enthält anders als die vergleichbaren Gesetze anderer Länder keinerlei Regelungen über die spezifischen Aufgaben der Schulen des gegliederten Schulwesens. Für die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium werden deshalb die Schulformdefinitionen der KMK-Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I vom 3. Dezember 1993 i.d.F. vom 27. September 1996 wörtlich in den jeweils neuen ersten Absatz der §§ 14 bis 16 SchulG übernommen. § 12 Abs. 1 wird daran angepasst. Die KMK-Vereinbarung liefert keine Definition der integrierten Gesamtschule, die den Schulformdefinitionen für Hauptschule, Realschule und Gymnasium vergleichbar ist. Im Kern besagt der KMK-Text, dass die Gesamtschule die drei Bildungsgänge des Sekundarbereichs I umfasst. Dies ist aber bereits Inhalt von § 17 Abs. 1, so dass es hier keiner Änderung bedarf.

### **Absatz 2**

Siehe die Begründung zu § 16 Abs. 4.

### **Absatz 3**

Diese Änderung beruht darauf, dass im Gymnasium die Jahrgangsstufe 10 nicht mehr zur Sekundarstufe I gehört.

## 7. zu § 13:

Im Verlauf der Sekundarstufe I soll der "Aufstieg" geeigneter Schülerinnen und Schüler stärker als bisher ermöglicht und gefördert werden.

Das Schulgesetz regelt derzeit in § 13 Abs. 3 den Wechsel der Schulform nach der Erprobungsstufe. Danach entscheidet die Klassenkonferenz am Ende der Klasse 6, "ob die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang in der gewählten Schulform fortsetzen kann". Das Schulgesetz enthält bisher keine positive Regelung für den "Aufstieg" in eine andere als die zuletzt besuchte Schulform.

§ 46 Abs. 5 SchulG verweist für den Schulformwechsel auf die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Das Verfahren in der Sekundarstufe I ist Gegenstand der §§ 10 bis 13 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-S I). Danach kann eine Schülerin oder ein Schüler am Ende der Klasse 5 auf Wunsch der Eltern immer dann die Schulform wechseln, wenn die Klassenkonferenz als Erprobungsstufenkonferenz festgestellt hat, dass sie oder er in der anderen Schulform besser gefördert werden kann. Das gilt auch für den "Abstieg". Unzulässig ist es, vor dem Abschluss der Erprobungsstufe (Ende der Klasse 6) eine Schülerin oder einen Schüler gegen den Willen der Eltern zum Besuch einer anderen Schulform zu verpflichten.

Am Ende der Klasse 6 kann die Schule den Eltern leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler

der Hauptschule den Übergang ihres Kindes in die Klasse 7 der Realschule, die Klasse 6 des Gymnasiums oder die Klasse 7 der Realschule oder des Gymnasiums in der Aufbauform empfehlen. Der Wechsel von der Hauptschule zum Gymnasium ist allein in die Klasse 6 möglich, damit die Schülerinnen und Schüler dort die zweite Fremdsprache von Anfang an lernen können.

Auch nach dem Abschluss der Erprobungsstufe können Schülerinnen und Schüler der Hauptschule und der Realschule bis zum Ende der Klasse 8 / Beginn der Klasse 9 in eine Schulform mit höheren Anforderungen wechseln, wenn die Versetzungskonferenz ihrer Schule festgestellt hat, dass sie dafür geeignet sind. Der Wechsel in das Gymnasium setzt allerdings auch voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat. Der Übergang von der Hauptschule in das Gymnasium ist damit ausgeschlossen, von der Realschule ist er nur möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler im Wahlpflichtbereich eine zweite Fremdsprache (in der Regel Französisch) gelernt hat.

Ausgeschlossen ist der Wechsel der Schulform nach Klasse 9, wieder möglich ist er nach Klasse 10: Schülerinnen und Schüler der Hauptschule können am Ende der Klasse 10 Typ B mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und guten Leistungen die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erwerben. Schülerinnen und Schüler der Realschule erwerben diese Berechtigung mit guten Leistungen am Ende der Klasse 10.

Die schulrechtlichen Vorschriften sind also so gefasst, dass der Wechsel der Schulform für "Aufsteiger" bis zum Ende der Klasse 8 / Beginn der Klasse 9 und danach wieder in die gymnasiale Oberstufe möglich ist. Um den "Aufstieg" stärker als bisher zu ermöglichen und zu fördern, wird er durch die Ergänzung des § 13 Abs. 3 und den neuen § 46 Abs. 6 besonders herausgestellt. Die Schulen sollen dadurch ermutigt werden, die Möglichkeit eines "Aufstiegs" häufiger zu prüfen. Ein "Aufstieg" soll stets dann in Betracht gezogen werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in den Fächern mit Klassenarbeiten einen Notendurchschnitt von 2,0 erreicht. Dabei sind allerdings die Vorgaben der APO-S I - insbesondere im Hinblick auf die zweite Fremdsprache - zu beachten.

Gleichzeitig soll den zu hohen Zahlen von "Abstiegen" und Nichtversetzungen durch Fördermaßnahmen entgegengewirkt werden (siehe Neufassung § 50 Abs. 3).

## **8. zu § 14:**

### **Absatz 1**

Siehe hierzu Begründung zu § 12 Abs. 1.

### **Absatz 4**

Die Änderung folgt den Vorschriften der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I für den Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe durch Schülerinnen und Schüler der Hauptschule (§ 41 Abs. 1 APO-S I). Die Schülerinnen und Schüler können am Ende der Klasse 10 wegen der bis dahin noch nicht erlernten zweiten Fremdsprache allein die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erwerben, also der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums oder der Jahrgangsstufe 11 der Gesamtschule. Sie werden dort nach einem insgesamt dreizehnjährigen Bildungsgang zum Abitur geführt.

## **9. zu § 15:**

### **Absatz 1**

Siehe hierzu Begründung zu § 12 Abs. 1.

### **Absatz 3**

Die Änderung folgt den Vorschriften der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I für den Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe durch Schülerinnen und Schüler der Realschule (§ 41 Abs. 1 und 2 APO-S I).

Mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe besuchen sie nach Klasse 10 zunächst die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, im Gymnasium also die Jahrgangsstufe 10, in der Gesamtschule die Jahrgangsstufe 11. Wer überdurchschnittlich gute Leistungen erbracht hat, wird auch zum Besuch der Qualifikationsphase zugelassen und kann zwischen dem zweijährigen und dem dreijährigen Bildungsgang zum Abitur wählen.

**10. zu § 16:**

**Absatz 1**

Siehe hierzu Begründung zu § 12 Abs. 1.

**Absatz 2**

Folgeänderung zu § 10 Abs. 3.

**Absatz 4**

Auf Grund der Neuorganisation des Bildungsgangs im Gymnasium wird dort der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) nicht in der Sekundarstufe I, sondern in der Sekundarstufe II vergeben. Wegen der bundesweiten Anerkennung - so die gültigen KMK-Vereinbarungen - ist der Erwerb dieses Abschlusses nicht schon am Ende der Sekundarstufe I des Gymnasiums, also nach Klasse 9, sondern erst am Ende der Jahrgangsstufe 10 möglich.

Schülerinnen und Schüler, die nach der Klasse 9 das Gymnasium ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 verlassen, können einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss erwerben. Wer am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und auch den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) verfehlt, kann einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss erwerben.

Am Ende der Jahrgangsstufe 10 findet kein Abschlussverfahren, sondern nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden.

Über die Stundentafelerweiterung von 179 auf 188 Stunden in allen Schulformen der Sekundarstufe I hinaus, die die Landesregierung realisieren wird, wird im verkürzten Bildungsgang am Gymnasium (Modell 9+3 statt 10+2) ein zusätzliches Stundenvolumen von weiteren fünf Stunden in den Klassen 5 bis 9 (künftige Sekundarstufe I) bereitgestellt.

**11. zu § 17:**

Die Änderung folgt den Vorschriften der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I für den Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe durch Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 der Gesamtschule (§ 41 Abs. 4 und 5 APO-S I). Mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe besuchen sie nach Klasse 10 zunächst die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, in der Gesamtschule also die Jahrgangsstufe 11, im Gymnasium die Jahrgangsstufe 10. Wer überdurchschnittlich gute Leistungen erbracht hat, wird auch zum Besuch der Qualifikationsphase zugelassen und kann zwischen dem zweijährigen und dem dreijährigen Bildungsgang zum Abitur wählen.

**12. zu § 18:**

Die gymnasiale Oberstufe soll grundlegend reformiert werden, um ihre allgemein bildende Funktion zu stärken und die Studierfähigkeit der Abiturienten zu verbessern. Dabei wird zentral auf die Sicherung eines gehobenen Kompetenzniveaus für alle Schülerinnen und Schüler in den für die Studierfähigkeit konstitutiven Kernfächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprache einschließlich Prüfung im Abitur gesetzt. Daneben können Schulen Profile mit unterschiedlichem fachlichen Schwerpunkt entwickeln. Im Anschluss an eine entsprechend strukturierte

Einführungsphase sollen die Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache in der Qualifikationsphase einheitlich für alle Schülerinnen und Schüler vierstündig auf einem erhöhtem Kompetenzniveau unterrichtet werden.

Die Klasse 10 wird am Gymnasium in gleicher Form wie die Klasse 11 an der Gesamtschule Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Damit können Schülerinnen und Schüler aus Gesamtschulen, Realschulen und Hauptschulen ebenso wie die Gymnasiasten die gymnasiale Oberstufe an allen Gesamtschulen und Gymnasien - auch an Ersatzschulen - besuchen. Die Einführungsphase dient der Sicherung und Vertiefung von Kompetenzen, die im Laufe der Sekundarstufe I zu erwerben waren und führt zugleich systematisch in das für die Oberstufe grundlegende wissenschaftspropädeutische Arbeiten ein.

Entsprechend den o. g. Zielsetzungen gestaltet sich die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wie folgt:

- Fächer werden entsprechend ihrem Anforderungsniveau grundsätzlich als vier-, drei- oder zweistündige Kurse angeboten.
- Die Fächer Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprache werden generell mit je vier Wochenstunden unterrichtet und sind anders als bisher Fächer der Abiturprüfung.
- Statt in vier Fächern findet im Interesse einer breiteren Berücksichtigung der Fachbereiche eine Abiturprüfung in fünf Fächern statt.
- Die individuelle Schwerpunktsetzung erfolgt über ein vierstündiges "Profilfach" (Fremdsprache oder Naturwissenschaft) und ein vierstündiges „Neigungsfach“ (sonstige Fächer). Eines dieser Fächer ist viertes schriftliches Prüfungsfach.
- Weitere Fächer werden zwei- oder dreistündig unterrichtet und können fünftes mündliches Prüfungsfach sein.
- Nach Entscheidung der Schülerinnen und Schüler werden gemäß Entwurf der Oberstufenvereinbarung der KMK drei der vierstündigen Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau doppelt gewertet.

In die neue Oberstufe treten erstmals die Schülerinnen und Schüler ein, die im Schuljahr 2009/2010 im verkürzten Bildungsgang in die Klasse 10 versetzt werden. Dies betrifft die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2005/2006 ab Klasse 6 in den verkürzten Bildungsgang eingetreten sind. In den meisten Gymnasien und Gesamtschulen gilt die neue Oberstufe erst ab dem Schuljahr 2010/2011.

**13. zu § 22:**

Redaktionelle Änderung, da die einjährigen Bildungsgänge von Nr. 2 erfasst werden.

**14. zu § 23:**

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 ist eine redaktionelle Bereinigung.

In Absatz 2 Satz 2 war die bisherige Verweisung auf die Bestimmungen der Sekundarstufe I missverständlich, weil die Besonderheiten des 2. Bildungsweges, insbesondere die bereits bestehenden Prüfungsverfahren zur Vergabe des mittleren Schulabschlusses und die halbjährlichen Prüfungstermine, eine eigenständige Regelung erfordern.

**15. Zu § 25:**

Neufassung der Überschrift; Einführung einer Experimentierklausel, die im Rahmen der bestehenden Lastenverteilung gemäß § 92 Modellvorhaben zur Erprobung neuer Modelle zur Stärkung der Selbstverantwortung der Schule ermöglicht und die in Artikel I des Schulentwicklungsgesetzes enthaltene (auf sechs Jahre zeitlich befristete) Experimentierklausel ersetzt (Absatz 3).

**16. zu § 27:**

Bekenntnisschulen sind in Nordrhein-Westfalen verfassungsrechtlich garantiert (Art. 12 LV). Nach ihren Unterrichtsinhalten und Erziehungsinhalten sowie nach der Zusammensetzung von Kollegium und Schülerschaft sind Bekenntnisschulen grundsätzlich homogen; vgl. OVG NRW, Beschluss vom 5.1.1989, 19 B 2597/88.

Das ist nach geltendem Recht auch bei jeder Zusammenlegung von Grundschulen zu beachten. Sie gilt auf Grund des § 81 Abs. 2 Satz 2 SchulG als Errichtung einer Schule, so dass ein Bestimmungsverfahren gemäß Art. 12 LV und § 27 SchulG erforderlich ist.

Der neue § 27 Abs. 5 sieht davon eine Ausnahme vor: Werden Schulen derselben Schulart oder Bekenntnisschulen desselben Bekenntnisses zusammengelegt, bleibt es bei dieser Schulart oder einer Schule dieses Bekenntnisses. Unberührt bleibt das Recht der Eltern, ein Umwandlungsverfahren einzuleiten. Deshalb werden die Rechte der Eltern durch die hier vorgeschlagene Regelung nicht eingeschränkt.

**17. zu § 29:**

Der besondere Bildungsauftrag der Schulen des gegliederten Schulwesens spiegelt sich auch in den Unterrichtsvorgaben des Ministeriums wieder. Dies wird nunmehr in § 29 Abs. 1 ausdrücklich bestimmt.

Über die schulformspezifischen Vorgaben hinaus, namentlich die Richtlinien und Lehrpläne für die Fächer nach der Stundentafel, erlässt das Ministerium weiterhin schulformübergreifende Unterrichtsvorgaben zu einzelnen Themen und Sachbereichen. Dies sind zum Beispiel die Unterrichtsvorgaben für die Verkehrs- und Mobilitätserziehung, für die Sexualerziehung und für die ökonomische Bildung.

§ 29 Abs. 2 und 3 teilt den bisherigen § 29 Abs. 2 in zwei Absätze auf. Die Reihenfolge der bisherigen Sätze 1 und 2 des § 29 Abs. 2 wird gewechselt; dies dient der Klarstellung. Das besondere Gewicht der pädagogischen Freiheit der Lehrerinnen und Lehrer wird dadurch betont, dass der bisherige § 29 Abs. 2 Satz 1 ein eigenständiger § 29 Abs. 3 wird.

**18. Zu § 34:**

**Absatz 4**

Redaktionelle Änderung.

**Absatz 5**

Durch die Änderungen des § 34 wird klargestellt, dass für den Besuch einer ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule, deren Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht das Ministerium gemäß § 118 Abs. 3 festgestellt hat, grundsätzlich keine Einzelfall-Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde mehr erteilt werden muss. Der Besuch einer derartigen Ergänzungsschule ist künftig lediglich anzeigepflichtig. Zur besonderen Bedeutung der Privatschulen für das Schulwesen wird auf die Erläuterungen zu § 100 verwiesen.

**19. Zu § 35:**

Durch die Änderung des § 35 wird der Stichtag für die Einschulung schrittweise vorgezogen werden. Kinder, die im Kalenderjahr das sechste Lebensjahr vollenden, sollen eingeschult werden. Den Kindern, die noch nicht voll schulfähig sind, wird eine besondere Förderung ermöglicht. Die schrittweise Umsetzung ist begründet durch organisatorische und finanzpolitische Überlegungen. Den Eltern der nach dem 30. September Geborenen wird ein Antragsrecht auf Einschulung zum nächsten Jahr eingeräumt, den Eltern der nach dem Stichtag 31. Dezember Geborenen ein Antragsrecht auf vorzeitige Einschulung. Die Vorverlegung des

Einschulungsalters beginnt mit dem Schuljahr 2007/2008.

## 20. Zu § 36:

### **Allgemeine Begründung**

Nach bisheriger Regelung der vorschulischen Sprachförderung werden vor allem Kinder gefördert, die aufgrund ihres jeweiligen Migrationshintergrundes Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache haben. Die Schulen haben im Zuge der Anmeldung bei 28.813 von 193.156 (14,93 %) Kindern des Einschulungsjahrgangs 2004 und bei 27.330 von 185.011 (14,77 %) Kindern des Einschulungsjahrgangs 2005 einen Sprachförderbedarf festgestellt.

Unabhängig von einem Migrationshintergrund sind aber auch Kinder förderbedürftig, bei denen sich die Sprache noch nicht altersgemäß entwickelt hat. Die Gesetzesänderung stellt diese unterschiedlichen Ausprägungen des Förderbedarfs einander ausdrücklich gleich.

Um zu erreichen, dass alle Kinder möglichst gleiche und optimale Bildungschancen genießen können, muss gewährleistet sein, dass sie bei Schulbeginn über Mindestvoraussetzungen in Sprache und Sprachentwicklung verfügen. Im Interesse aller Schülerinnen und Schüler sind vergleichbare Lernvoraussetzungen und eine möglichst weit gehende Leistungshomogenität anzustreben. Kinder, die dem Schulunterricht von Anfang an nicht gut folgen können, laufen sonst Gefahr, den Anschluss zu verlieren und in der Folge insgesamt eine schlechtere Ausbildung zu genießen. Insbesondere darf der Förderunterricht der Grundschule nicht allein für Kinder mit Schwierigkeiten im Sprachgebrauch in Anspruch genommen werden, da er auch die Aufgabe hat, besondere Fähigkeiten und Interessen zu unterstützen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule).

Die geplante Gesetzesänderung soll durch das neue zweistufige Feststellungsverfahren ein und zwei Jahre vor Schulbeginn sowie durch den Ausbau der vorschulischen Förderung den Schulerfolg der Kinder mit festgestellten Sprach- und Sprachentwicklungsdefiziten verbessern.

### **Absatz 2**

Im Jahr vor der Schulanmeldung, also rund zwei Jahre vor der Aufnahme der Kinder in die Grundschule, stellt das Schulumt zum ersten Mal ihren Sprachstand fest. Diese Aufgabe übernehmen Lehrerinnen und Lehrer sowie einschlägig ausgebildetes Personal im Auftrag des Schulamtes.

Wird bei einem Kind Förderbedarf festgestellt, soll die Verpflichtung ausgesprochen werden, dass es an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilnimmt, sofern es nicht eine Kindertagesstätte besucht und dort sprachlich gefördert wird. Den Eltern soll dazu geraten werden, ihr Kind zur Förderung in einer Tageseinrichtung anzumelden. Eine rechtliche Verpflichtung zum Besuch einer Kindertagesstätte kann im Gegensatz zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses nicht ausgesprochen werden.

Die beabsichtigte Maßnahme ist als solche schulischer Art einzuordnen und unterfällt damit gemäß Art. 70 Abs. 1 GG der Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Der mit der Verpflichtung zur Teilnahme an den Förderungen einhergehende Eingriff in das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) ist gerechtfertigt. Dieses Grundrecht darf hier eingeschränkt werden, da sich der staatliche Erziehungsauftrag gemäß Art. 7 Abs. 1 GG schon auf den vorschulischen Zeitraum auswirkt. Dabei wird nicht verkannt, dass die Erziehung und Prägung im vorschulischen Bereich grundsätzlich so lange wie möglich außerhalb des staatlichen Eingriffsbereichs liegen soll. Hier stehen die Förderungen aber in direktem Zusammenhang mit dem staatlichen Erziehungsauftrag. Wenn nämlich mit der Schule die Bildung beginnen soll, aber erst die allernotwendigsten Voraussetzungen für den erfolgreichen Bildungserwerb geschaffen werden müssen, so ist dies ein Bereich, der von dem staatlichen Erziehungsauftrag nicht losgelöst betrachtet werden kann. Bei den vorschulischen Förderkursen geht es weniger um den vermittelten Inhalt als um die Förderung von Sprache und Sprachentwicklung. Insofern verbleibt die Erziehung größtenteils bei den Eltern.

Die Rechtfertigung beruht hier auf einer Abwägung zwischen Art. 6 Abs. 2 GG und Art. 7 Abs.

1 GG unter Berücksichtigung des allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Im Rahmen des Art. 6 Abs. 2 GG geht im Zweifel immer das Kindeswohl vor (Badura in Maunz-Dürig, Art. 6 Rn. 94 mit Bezug auf BVerfGE 24, 119/143 f.). Für das betroffene Kind sind aber aus objektiver Sicht nicht nur die Erfolgsaussichten in Schule und Beruf, sondern auch das dauerhafte Lernen mit Gleichaltrigen wichtig. Da die Förderungen kindgerecht durchgeführt werden und dadurch nicht besonders belastend sind, kann das elterliche Erziehungsrecht dem Gesetz daher nur abgeschwächt entgegen stehen. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG keinen ausschließlichen Erziehungsanspruch der Eltern enthält. Der Staat ist in der Schule nicht auf das ihm durch Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zugewiesene Wächteramt beschränkt, vielmehr ist der staatliche Erziehungsauftrag dem elterlichen Erziehungsrecht in diesem Bereich gleichgeordnet.

Ausschlag gebend ist aber vor allem, dass die Gesetzesänderung einen entscheidenden Schritt zur Optimierung der Chancengleichheit darstellt. Dies ist im Rahmen des Art. 7 Abs. 1 GG ebenfalls ein verfassungsmäßiger Auftrag. Ein Förderungsangebot auf freiwilliger Basis ist zwar ein milderer, aber nicht gleich geeignetes Mittel. Erfahrungswerte zeigen, dass die Eltern den bisherigen Verpflichtungen gemäß § 36 Abs. 2 der geltenden Fassung regional gesehen sehr unterschiedlich stark nachgekommen sind (zwischen 1% und 100 %). Hier waren keine Sanktionen vorgesehen. Die Wochenstunden und die Gesamtdauer der vorschulischen Förderung sind nicht mit der Schulpflicht vergleichbar und damit das mildeste in Betracht kommende Mittel. Schließlich ist eine später ansetzende Förderung aufgrund des Umstands, dass Sprachen am besten im jungen Alter erlernbar sind, nicht gleich effektiv.

### **Absatz 3**

Bei der Anmeldung zur Grundschule stellt in einem zweiten Verfahren die Schule den Sprachstand der Kinder fest. An dem bisherigen Verfahren ändert sich nichts.

In Satz 2 wird die bisherige Kann-Regelung durch eine Soll-Regelung ersetzt. Dies ist möglich, nachdem das Angebot der vorschulischen Sprachförderkurse in den letzten Jahren ausgebaut wurde und inzwischen den Bedarf weit gehend deckt. Der Verzicht auf die vorschulische Sprachförderung kann damit nur in vereinzelt Ausnahmefällen in Betracht kommen, wenn für ein Kind trotz größter Anstrengungen kein Angebot in zumutbarer Entfernung zur Verfügung gestellt werden kann.

Die weiteren sprachlichen Änderungen dienen der Einheitlichkeit und Klarstellung.

## **21. Zu § 37:**

Durch die Änderung von § 37 wird die Möglichkeit eröffnet, bereits nach neun Schulbesuchsjahren in ein Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung einzutreten. Zwar knüpft § 7 Jugendarbeitsschutzgesetz die Zulässigkeit einer Berufsausbildung an die Beendigung der Vollzeitschulpflicht, jedoch kann die Beendigung durch eine Spezialregelung auf eine bestimmte Fallgruppe beschränkt werden, sodass es grundsätzlich bei der bisherigen Regelung (zehnjährige Vollzeitschulpflicht mit Ausnahmeregelungen) bleibt. Darüber hinaus ist im Gesetz auch eine Regelung getroffen worden, was mit Schülerinnen und Schülern geschieht, die ihre Berufsausbildung nach kurzer Zeit wieder abbrechen. Für diese Fälle wird die Fortsetzung der Schullaufbahn im Berufsorientierungsjahr, im Berufsgrundschuljahr oder in der einjährigen vollzeitschulischen Klasse für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis vorgesehen, da eine Rückkehr in die Hauptschule oder eine andere Schulform der Sekundarstufe I nicht sinnvoll erscheint.

## **22. Zu § 39:**

Nach geltendem Recht werden für öffentliche Grundschulen und öffentliche Berufsschulen Schulbezirke gebildet (§ 84 Abs. 1). Die Schülerinnen und Schüler besuchen die für den Wohnsitz oder die Ausbildungsstätte zuständige Schule. Aus wichtigem Grund kann die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen (§ 39 Abs. 3). Für andere Schulen kann der

Schulträger Schuleinzugsbereiche bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt (§ 84 Abs. 1). Schulweg im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) ist der kürzeste Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort (§ 7 SchfkVO).

Die bisherigen Schulbezirksgrenzen haben nicht davor bewahrt, dass sich namentlich Grundschulen vor allem in sozialen Brennpunkten auf Grund der Zusammensetzung ihrer Schülerschaft zu "Problemschulen" entwickelt haben. Auf der anderen Seite gibt es schon heute Grundschulen, die ein spezielles Profil haben, das nicht für alle Eltern aus dem jeweiligen Schulbezirk, wohl aber für Eltern aus anderen Stadtteilen von Interesse ist. Die Aufhebung der Schulbezirke stärkt die Rechte der Eltern.

Die Schulbezirke und die Schuleinzugsbereiche werden deshalb mit Ausnahme der bezirksübergreifenden Fachklassen an Berufsschulen nach einer Übergangszeit bis zum Jahr 2008 abgeschafft. Für Förderschulen können ebenfalls weiterhin Schuleinzugsbereiche gebildet werden.

Die Eltern können künftig im Rahmen freier Kapazitäten wählen, an welcher Grundschule sie ihr Kind anmelden. Sie haben einen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes in die wohnortnächste Schule.

Es kann davon ausgegangen werden, dass auch künftig die überwiegende Mehrheit der Eltern die wohnortnächste Grundschule für ihre Kinder auswählt. Nur wird es ihnen freistehen, ihr Kind auch an einer anderen Schule im Rahmen freier Kapazitäten anzumelden, ohne sich dafür vor der Schulaufsichtsbehörde rechtfertigen zu müssen. Der bisherige Verwaltungsaufwand wird wesentlich verringert. Die Einzelheiten werden in der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (BASS 13-11 Nr. 1.1) geregelt werden.

Schulen, die unter erschwerten Rahmenbedingungen arbeiten, weil sie z. B. in einem schwierigen sozialen Umfeld liegen oder einen hohen Migrantenanteil haben, wird die Landesregierung begleitend zum Wegfall der Schulbezirke durch eine andere Verteilung der Lehrerstellen sowie durch weitere ergänzende Maßnahmen besonders fördern.

Schülerfahrkosten werden auch künftig nur für die nächstgelegene Schule im Sinne des § 9 SchfkVO erstattet. Darüber hinaus gehende Kosten für die Schülerbeförderung müssen die Eltern und nicht der Schulträger tragen. Einzelheiten werden in der SchfkVO geregelt.

Diese Grundsätze gelten entsprechen auch für öffentliche Berufsschulen. Jede und jeder Auszubildende hat einen Anspruch auf den Besuch der Berufsschule, die der Ausbildungsstätte am nächsten liegt. Auszubildende können im Rahmen der Aufnahmekapazität und wenn der Ausbildungsbetrieb zustimmt auch eine andere, insbesondere wohnortnähere Berufsschule besuchen. Auch hier werden die Einzelheiten in der Ausbildungsordnung (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs - APO-BK) geregelt werden.

Kann ein Schulträger wegen der geringen Zahl der Auszubildenden in bestimmten Berufen keine Fachklassen anbieten, richten das Ministerium durch Rechtsverordnung bezirksübergreifende Fachklassen ein; siehe zuletzt die Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 14. Juli 2005 (BASS 10-12 Nr. 1).

## **23. zu § 41:**

In § 41 wird die bislang fehlende, nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte aber unabdingbare ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die zuständige Schulaufsichtsbehörde geschaffen, Zwangsmaßnahmen gegenüber Eltern einzuleiten, die sich weigern, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Das Fehlen einer solchen Ermächtigungsgrundlage verhinderte in der Vergangenheit, dass die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz und personellen Ausstattung hierfür am besten geeigneten Schulaufsichtsbehörden Verwaltungs-

zwangsverfahren einleiten konnten, und führte dazu, dass die Schulen selbst diese Verfahren führen mussten.

In den Fällen, in denen die Schulaufsichtsbehörde die Zuständigkeit für die Ahndung der Schulpflichtverletzung hat, ist es erforderlich, ihr auch das Recht zu übertragen, bei der Ordnungsbehörde die zwangsweise Zuführung der Schülerin oder des Schülers zu beantragen.

**24. zu § 42:**

**Allgemeine Begründung**

Die Sicherstellung des Unterrichts und die Bekämpfung des Unterrichtsausfalls ist für die Landesregierung ein Thema von herausragender Bedeutung. Dies wurde in der Regierungserklärung vom 13. Juli 2005 besonders hervorgehoben.

Unterrichtsausfall soll nicht nur durch die Schaffung neuer Lehrerstellen bekämpft werden, sondern auch dadurch, dass außerunterrichtliche Veranstaltungen grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeiten, vor allem am Vormittag, stattfinden. Dies gilt beispielsweise für Elternsprechstunden und Elternsprechtage, die Lehrerfortbildung sowie für die Schulmitwirkung.

Durch die Änderung der §§ 42, 57 und 59 sollen schulische Veranstaltungen, die in der Vergangenheit strukturell zum Ausfall von Unterricht beigetragen haben (Nachprüfungen und Lehrerkonferenzen in der ersten Unterrichtswoche, Fortbildung während der Unterrichtszeit ohne Sicherstellung von Vertretung) so durchgeführt werden, dass Unterrichtsausfall möglichst vermieden wird. Gleichzeitig soll der Umfang der Unterrichtsversorgung gegenüber der Schulkonferenz und der Schulaufsichtsbehörde offen gelegt werden, damit zusammen mit diesen, und hierbei nicht zuletzt mit den Eltern, die Situation analysiert und über Verbesserungsmöglichkeiten beraten werden kann (siehe den neuen 59 Abs. 6 Satz 4).

**Absatz 6**

Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule sind grundsätzlich so zu organisieren, dass kein Unterricht ausfällt. Außerunterrichtliche Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift sind z.B. Abschlussfeiern oder Schulfeste. Für Unterricht in anderer Form, z.B. Klassenfahrten, Betriebspraktika, Exkursionen, Besuche von Museen und Ausstellungen gilt die Vorschrift nicht.

**25. zu § 44:**

Nach Absatz 4 dieser Vorschrift in der geltenden Fassung beraten die Lehrerinnen und Lehrer die Eltern außerhalb des Unterrichts in Sprechstunden und an Sprechtagen. In der Begründung zum Regierungsentwurf des Schulgesetzes (LT-Drs. 13/5394) hieß es, diese Regelung solle verhindern, dass Unterricht wegen Sprechstunden oder Sprechtagen ausfalle. Damit gilt das Tatbestandsmerkmal "außerhalb des Unterrichts" sowohl für die Sprechstunden als auch für die Elternsprechtage. Das Gesetz ist allerdings vereinzelt auch so fehlinterpretiert worden, dass sich die Wörter "außerhalb des Unterrichts" allein auf die Lehrersprechstunden beziehen. Die geänderte Fassung schließt diese Interpretation aus. Sie lässt allerdings zu, dass Ganztagschulen und Schulen mit Nachmittagsunterricht Elternsprechtage während der Unterrichtszeit am Nachmittag veranstalten.

**26. zu § 46:**

**Absatz 1**

Die Neufassung dient der Klarstellung; siehe im übrigen Begründung zu § 81 Abs. 1.

**Absatz 3 und Absatz 4**

Siehe die Begründung zu § 39.

**Absatz 8**

Siehe Begründung zu § 13.

**27. zu § 47:**

Redaktionelle Änderung.

**28. zu § 48:**

Nach dieser Änderung sind neben den Beurteilungsbereichen "Schriftliche Arbeiten" und "Sonstige Leistungen im Unterricht" auch die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Damit soll die Bedeutung der Lernstandserhebungen für Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte erhöht werden. Zentrale Lernstandserhebungen überprüfen, inwieweit in Kernlehrplänen enthaltene Kompetenzerwartungen von den Schülerinnen und Schülern erreicht wurden. Da sich die Anforderungen der Lernstandserhebungen nicht nur auf den vorhergehenden Unterricht beziehen, werden sie ergänzend zu den Beurteilungsbereichen "Schriftliche Arbeiten" und "Sonstige Leistungen im Unterricht" bei der Leistungsbewertung herangezogen.

**29. zu § 49:**

Die Einführung der Noten zum Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Dokumentation des schulischen und außerschulischen Engagements auf den Zeugnissen spiegelt eine stärkere Betonung der "weichen Faktoren" (Soft Skills) wieder, die nicht zuletzt in der betrieblichen Arbeitswelt zunehmend von Bedeutung sind. Neben Wissen und Fähigkeiten bedarf es sozialer und persönlicher Kompetenzen, damit junge Menschen erfolgreich ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg beschreiten können. Derartige Kompetenzen sind vor allem:

- Lern- und Leistungsbereitschaft,
- Zuverlässigkeit, Sorgfalt und Konzentrationsfähigkeit,
- Ausdauer und Belastbarkeit,
- Verantwortungsbereitschaft und Selbstständigkeit,
- Kreativität und Flexibilität,
- Kooperationsfähigkeit und Teamfähigkeit sowie
- Konfliktfähigkeit und Toleranz.

Die Noten zum Arbeits- und Sozialverhalten werden dazu beitragen, diese Kompetenzen stärker zu fördern, sowie Schülerinnen und Schülern eine wichtige Rückmeldung geben.

Durch die Änderungen des § 49 werden die Schulen verpflichtet, das Arbeits- und Sozialverhalten auf den Zeugnissen der Schülerinnen und Schüler zu dokumentieren. Die Aufnahme des Arbeits- und Sozialverhaltens in das Zeugnis oder in die Bescheinigung zur Schullaufbahn wird nicht mehr - wie bisher - als "Kann-Regelung" vorgesehen, sondern grundsätzlich verbindlich für alle Schulformen und Schulstufen vorgeschrieben. Das Arbeits- und Sozialverhalten wird mit eigenen Notenstufen bewertet, nämlich mit "sehr gut", "gut", "befriedigend" und "unbefriedigend". Die entsprechenden Anforderungen an das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden in Verwaltungsvorschriften definiert werden, damit eine Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler bei der Bewertung ihres Arbeits- und Sozialverhaltens gewährleistet ist.

Insbesondere für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II oder der Einrichtungen des 2. Bildungsweges können die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorsehen, dass keine Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in die Zeugnisse aufgenommen werden.

Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz sollen in einem zusätzlichen Bemerkungsfeld besonderes schulisches oder außerschulisches Engagement, die erfolgreiche Teilnahme an Landes- und Bundeswettbewerben für Schülerinnen und Schüler, schulische und außerschulische Auszeichnungen, die Mitwirkung in der Schülervertretung und in einer Schülerzeitung sowie ähnliches gewürdigt werden. In Abschluss- und Abgangszeugnis-

sen sollen derartige positive Leistungen aus der gesamten Schulzeit dokumentiert werden.

Durch die Dokumentation des außerschulischen Engagements auf Zeugnissen wird das freiwillige gemeinwohlorientierte, nicht auf materiellen Gewinn ausgerichtete bürgerschaftliche Engagement der Schülerinnen und Schüler ausdrücklich unterstützt und anerkannt. Dieses Engagement, das sich auf den unterschiedlichsten Gebieten (Kultur, Sport, Soziales, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Pflege, Jugendarbeit, Altenarbeit, Gesundheitswesen, Bildung, Erziehung, Katastrophenschutz, Rechtswesen, Arbeit und Wirtschaft, Umwelt/Ökologie, Politik) entfalten kann, bildet eine unverzichtbare Grundlage für eine demokratische Gesellschaft. Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages "Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements" hat in ihrem Abschlussbericht hervorgehoben, dass jugendliches bürgerschaftliches Engagement Anerkennung benötigt. Nicht nur symbolische Anerkennung, wie z.B. Auszeichnungen seien wichtig. "Auch die formale Anerkennung von erworbenen Qualifikationen und Tätigkeitsnachweise können gerade für Jugendliche in der Phase beruflicher Orientierung eine attraktive Form der Würdigung und Wertschätzung bedeuten, die über das Engagement hinaus Möglichkeiten der Verwertbarkeit eröffnet." Die Enquete-Kommission hat deshalb ausdrücklich den Nachweis freiwilligen Engagements in Zeugnissen empfohlen (BT-Drs. 14/8900, S. 100).

**30. zu § 50:**

Es wird klargestellt, dass die Versetzung der Regelfall ist und Schule wie Eltern auf dieses Ziel hinwirken sollen.

**31. zu § 51:**

Der Begriff Nichtschülerprüfung wird durch den Begriff Externenprüfung ersetzt.

**32. zu § 52:**

Die Änderung vollzieht die Zuständigkeitsverlagerung für den Bereich Weiterbildung vom früheren Ministerium für Wirtschaft und Arbeit zum Ministerium für Schule und Weiterbildung nach.

**33. zu § 53:**

Die Vorschrift dient der notwendigen Stärkung der disziplinarischen Rechte der Lehrerinnen und Lehrer.

**Absatz 3**

Zur Verfahrensbeschleunigung und zur Erhöhung der Wirksamkeit von Ordnungsmaßnahmen wird die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Abs.3 Satz 1 Nr. 2 und 3 aufgehoben. Der Zweck der Ordnungsmaßnahmen,

1. Ausschluss vom Unterricht und
2. Überweisung in eine parallele Lerngruppe

kann nur erreicht werden, wenn die Maßnahmen sofort vollzogen werden können, weil es vorrangig um den Schutz der Mitschüler geht. Dieser Schutzzweck läuft leer, wenn durch Rechtsmittel die Vollziehung aufgeschoben wird. Die Entlassung von der Schule und die Verweisung von allen öffentlichen Schulen hingegen sind so gravierende Eingriffe in die Rechte der Schülerin oder des Schülers, dass es bei dem bisherigen Verfahren der Anordnung der sofortigen Vollziehung im Einzelfall - soweit erforderlich - bleiben muss.

**Absatz 6**

Die Entscheidung über

1. einen schriftlichen Verweis,

2. eine Überweisung in eine parallele Klasse und
3. einen vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht

liegt künftig bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Diese oder dieser kann sich von der durch die Lehrerkonferenz zu berufende Teilkonferenz beraten lassen (vgl. Absatz 7). Sie oder er kann die Entscheidungskompetenz auch auf diese Teilkonferenz übertragen.

#### **Absatz 7**

Nunmehr ist allein noch die von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 Nummer 4 und 5 zuständig. Die bislang bestehende Wahlmöglichkeit, die Klassenkonferenz oder die Lehrerkonferenz nach Beschluss der Schulkonferenz entscheiden zu lassen, ist entfallen, weil über Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 Nummer 1 bis 3 nunmehr grundsätzlich die Schulleitung entscheidet (vgl. Abs. 6).

#### **34. zu § 55:**

Die Änderung knüpft an den früheren § 18a Abs. 2 Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) an und stellt klar, dass für landesweit tätige Elternverbände für Zwecke ihrer Mitwirkungsaufgaben in den Schulen gesammelt werden kann.

#### **35. zu § 57:**

Siehe Begründung zu § 42.

#### **36. zu § 59:**

Durch die Erweiterung der Gestaltungsspielräume, die Gestaltung klarer Verantwortlichkeiten und eine angemessene Unterstützung sollen Schulen zukünftig besser in die Lage versetzt werden, die Qualität des Unterrichts und der schulischen Arbeit eigenverantwortlich und nachhaltig zu verbessern ("Eigenverantwortliche Schule"). Dabei kommt insbesondere der Schulleitung eine entscheidende Schlüsselrolle zu.

Die Leiterinnen und Leiter der Schulen sollen zur Stärkung der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung der Schulen künftig insgesamt zu Dienstvorgesetzten werden und damit erweiterte personalrechtliche Befugnisse erhalten und auf geeignete Unterstützungssysteme zurückgreifen können (vgl. Absatz 5). Bereits jetzt nehmen sie bestimmte Aufgaben als Dienstvorgesetzte wahr, die ihnen durch die "Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Schulbereich" übertragen sind. Diese Aufgaben sollen nun deutlich ausweitert werden. Dabei sollen die Erfahrungen, die mit der "Verordnung Selbstständige Schule (VOSS)" gemacht wurden, berücksichtigt werden.

#### **Absatz 2**

Auf Grund des § 18 Abs. 5 Allgemeine Dienstordnung - ADO - BASS 21-02 Nr. 4 wirkt die Schulleiterin oder der Schulleiter darauf hin, dass der stundenplanmäßige Unterricht erteilt wird. Diese allgemeine Leitungsaufgabe gehört zu den wesentlichen Pflichten von Schulleiterinnen und Schulleitern. Sie wird deshalb gesetzlich verankert und dabei dahingehend modifiziert, dass sie oder er auf die Erteilung des Unterrichts nach der Stundentafel hinwirkt. Dies geht nur im Rahmen der durch das Land zugewiesenen Personalressourcen.

#### **Absatz 3**

Redaktionelle Änderung.

#### **Absatz 4**

Durch die Änderung des Absatzes 4 wird die Position der Schulleitungen an den einzelnen Schulen dadurch gestärkt, dass ihnen die Zuständigkeit für Beurteilungen der an ihrer Schule tätigen Lehrkräfte vor der Übertragung des ersten Beförderungsamtes bzw. vor der Übertragung der Leitung eines Studienseminars zugewiesen wird. Dies korrespondiert mit der Aufgabenbeschreibung des Schulgesetzes, die Personalführung und Personalentwicklung als we-

sentliche Aufgabe der Schulleitung anzusehen. Die Regelung führt zu einer Entlastung der Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten und unterstützt die Bemühungen, die Schulaufsicht, insbesondere die Schulaufsicht der Bezirksregierungen, auf ihre Kernaufgaben zurückzuführen. Auf der anderen Seite führt das geänderte Verfahren nicht zu Mehraufwand auf Seiten der Schulleitungen als die bisherige Verpflichtung zum Leistungsbericht, zumal bei den Beurteilungen durch die Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten oftmals die Schulleitungen auch noch aufgefordert wurden, die Vor-Ort-Prüfung zu begleiten. Durch die Delegation wird das Verfahren insgesamt gestrafft.

#### **Absatz 5**

Die Übertragung der Dienstvorgesetztenfunktionen auf die Schulleiterinnen und Schulleiter erfolgt wie bisher nach näherer Bestimmung durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Schulministeriums. Die Schulen werden hierdurch nicht zu Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes.

Begleitend zur Übertragung der Dienstvorgesetztenaufgaben werden die gleichstellungsrechtlichen Beteiligungen und Aufgaben auf die Ebene der einzelnen Schule verlagert. In dem Umfang, in dem Dienstvorgesetztenaufgaben auf die Schulleitung delegiert worden sind, nehmen die Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen als Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten der Schulaufsicht deren gleichstellungsrechtliche Aufgaben wahr. Da § 3 Abs.1 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz die Schulämter und Bezirksregierungen als Dienststellen im gleichstellungsrechtlichen Sinne definiert, werden wie bisher auf diesen Ebenen die Vergleichsgruppen für die Unterrepräsentanz von Frauen gebildet und die Frauenförderpläne erstellt.

#### **Absatz 6 und Absatz 7**

Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 3 entscheidet die Lehrerkonferenz über Grundsätze der Lehrerfortbildung. § 69 Abs. 2 Satz 2 verpflichtet die Schulleitung, den Lehrerrat in allen Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer zu unterrichten und anzuhören. Dies erstreckt sich auch auf Angelegenheiten der Lehrerfortbildung einschließlich der Auswahl von Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen. Die im Schulgesetz vorgesehene Beteiligung an den vorgenannten Fragen regelt die Beteiligung der Beschäftigten auf Ortsebene im Sinne einer selbstverantworteten Schule abschließend. Gemäß § 72 Abs. 4 LPVG bestimmen die Personalräte in den dort vorgesehenen Fällen nur dann mit, soweit eine gesetzliche oder tarifrechtliche Regelung nicht besteht. Die Vorschrift stellt unabhängig davon, dass die Schulen keine Dienststellen im Sinne des LPVG sind klar, dass es sich bei den Regelungen des § 68 Abs. 3 Nr. 3 bzw. 69 Abs. 2 Satz 2 um solche gesetzliche Regelungen handelt, die eine Mitbestimmung des Personalrates gemäß § 72 Abs. 4 LPVG ausschließen.

#### **Absatz 9**

Der Bericht über die Mittelverwendung ist eine notwendige Ergänzung der Vorschrift über die Mittelbewirtschaftung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.

### **37. zu § 61:**

Durch die Änderungen des § 61 wird auf einer verfassungsrechtlich gesicherten Grundlage eine gegenüber dem bisherigen Anregungsrecht sehr weit gehende Beteiligung der Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler und Eltern, in Berufskollegs zusätzlich auch der Vertretung der Auszubildenden und der Auszubildenden, bei der Bestellung der Schulleitungen festgelegt. Aus dienstrechtlicher Sicht war bei der Neuregelung bedeutsam, dass die Stellen weiterhin auszuschreiben sind und die Prüfung im Rahmen der Bestenauslese bei der Schulaufsichtsbehörde verbleibt. Damit ist sichergestellt, dass das Land den nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (Urteil vom 23.2.1963 VGH 6/62) insoweit unabdingbaren Einfluss bei der Auswahl der Beamtinnen und Beamten behält. Die Mitwirkung der Schulkonferenz hält sich in dem Rahmen, den der Verfassungsgerichtshof als verfassungsrechtlich unbedenklich anerkannt hat, da dem Land so viel an Ermessensspielraum verbleibt, dass ihm nicht die Möglichkeit entzogen wird, für diese Entscheidung die Verantwortung zu übernehmen. Die Schulkonferenz wählt eine von den genannten Personen und schlägt diese zur Er-

nennung vor (Letztentscheidungsrecht des Dienstherrn). Es wird ein Zeitbeamtenverhältnis für die von der Schulkonferenz gewählte Person auf Basis des § 5 Abs. 3 LBG geschaffen, in dem die Ernennung für die Dauer von acht Jahren zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit erfolgt. Eine - auch mehrmalige - Wiederernennung ist zulässig.

#### **Absatz 1**

Die Schulaufsichtsbehörde hat bei der Auswahl der zu benennenden Personen nicht nur die verfassungsrechtliche Bindung an das Leistungsprinzip (Art. 33 GG, § 7 LBG), sondern darüber hinaus auch spezifische Rechtsvorschriften zugunsten einzelner Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen (z.B. Gesetz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern; Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – SGB IX).

#### **Absatz 2**

Eingeführt wird in Satz 3 eine Inkompatibilitätsregelung für Mitglieder der Schulkonferenz eingeführt, die sich an der Schule als Schulleiterin oder als Schulleiter beworben haben; die gewählte Altersgrenze für die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern an dem Wahlverfahren orientiert sich an den Regelungen des Kommunalwahlgesetzes.

Wie schon im bisherigen Recht sind zur Verfahrensbeschleunigung Fristen für die Ausübung des Wahlrechts vorgesehen.

#### **Absatz 3**

Die Schulträger werden an dem Verfahren der Schulleiterbestellung weiterhin beteiligt. Zu der durch die Schulkonferenz gewählten Bewerberin oder dem Bewerber wird die Zustimmung des Schulträgers eingeholt. Dieser kann die Zustimmung verweigern, wozu es einer Zweidrittelmehrheit seiner Vertretungskörperschaft bedarf.

#### **Absatz 5**

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung. Zum Nachweis der Kenntnisse und Befähigungen, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind, gehört im Regelfall auch die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs für Schulleitungen.

#### **Absatz 6**

Das neue Wahlverfahren ändert nichts an der Notwendigkeit, eine besondere Regelung für "Unterbringungsfälle" zu treffen. Inhaltlich ändert sich gegenüber der bisherigen Regelung nichts.

Im Übrigen bleiben die dienstrechtlichen Vorschriften wie auch die über die Rechte der Personalvertretungen, Gleichstellungsbeauftragten und Schwerbehindertenvertretungen unberührt.

#### **Absatz 7**

Dem Wahlgedanken und dem Gesichtspunkt der Eigenverantwortlichkeit der Schule entspricht statusrechtlich die Einführung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit auf der Basis des § 5 Abs. 3 LBG mit der Möglichkeit für die Schulkonferenz, nach acht Jahren eine erneute Wahl treffen zu können. Über die Berufung von Beamtinnen oder Beamten auf Zeit darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden.

Die Regelung in Satz 5 stellt klar, dass das Verbot der Sprungbeförderung und die einjährige Wartezeit zwischen zwei Beförderungen für die Ernennung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter nicht gilt. So kann in Zukunft zum Beispiel ein Oberstudienrat (Besoldungsgruppe A 14) unmittelbar zum Oberstudiendirektor (Besoldungsgruppe A 16) ernannt werden. Des Weiteren entfällt die mindestens dreimonatige Probezeit des § 25 Abs. 3 Landesbeamtengesetz vor der Übertragung einer Schulleiterfunktion auf Zeit.

Wird eine Schulleiterin oder ein Schulleiter nicht erneut ernannt, ist der automatische Rückfall in das bestehende Lebenszeitbeamtenverhältnis vorgesehen.

Für den Fall, dass der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand "aus dem Beamten-

verhältnis auf Zeit" erfolgt, richtet sich die Versorgung nach § 66 Beamtenversorgungsgesetz.

Ob und wie in den Fällen, in denen das Beamtenverhältnis auf Zeit endet und das frühere Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wiederauflebt, die befristete Wahrnehmung des höherbewerteten Amtes über die derzeit geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen (Beamtenversorgungsgesetz) hinaus eine weitergehende Berücksichtigung finden kann, wird bei der vorgesehenen Übertragung des Beamten- und Beamtenversorgungsrechts auf die Länder im Zuge der Föderalismusreform zu klären sein.

**38. zu § 62:**

**Absatz 1**

Diese Änderung ist redaktionell.

**39. zu § 63:**

Durch die Änderung werden die Verfahrensrechte der Mitglieder von Mitwirkungsgremien, insbesondere der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler, gestärkt.

**40. zu § 65:**

**Absatz 2**

Hinsichtlich der Schulleiterwahl siehe die Begründung zu § 61.

Die neue Nummer 25 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 70 Abs. 1.

**Absatz 3**

§ 65 Abs. 3 ist im Zusammenhang mit der Einführung der Drittelparität in der Schulkonferenz an Schulen der Sekundarstufe in das Schulgesetz eingefügt worden. Durch die Regelung sollte sichergestellt werden, dass in pädagogisch wesentlichen Fragen und in Fragen des Unterrichts die Lehrervertreter auf Grund ihrer Fachkompetenz den Ausschlag geben können ("doppelte Mehrheit"). Mit der Abschaffung der Drittelparität (siehe § 66 Abs. 3) wird die Regelung überflüssig.

**41. zu § 66:**

**Absatz 1**

Die Sätze 2 und 3 haben keine praktische Relevanz und werden deshalb aufgehoben. Allenfalls Grundschulen können weniger als drei Lehrerstellen haben. In Grundschulen setzt sich die Schulkonferenz nur aus Lehrer- und Elternvertretern zusammen, deren Zahl sich immer nach Absatz 3 aufteilen lässt.

**Absatz 2**

Dies ist eine Folgeänderung zu § 66 Abs. 1.

**Absatz 3**

Die durch das Schulgesetz eingeführte Drittelparität in der Schulkonferenz an Schulen der Sekundarstufe wird wieder rückgängig gemacht und das Verhältnis der drei Gruppen der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler wieder wie im Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) geregelt.

Das besondere Gewicht der Lehrervertreter ist wegen ihrer Fachkompetenz für den Erfolg der schulischen Arbeit angemessen. Lehrerinnen und Lehrer können nur dann die Verantwortung für den Erfolg ihrer pädagogischen Arbeit übernehmen, wenn sie einen bestimmenden Einfluss auf die Wahl der Mittel haben.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind Mitglied der Schulkonferenz, aber ohne Anrechnung

auf die Lehrervertretung und damit grundsätzlich ohne Stimmrecht.

Die Rückkehr zur alten Rechtslage stärkt die Schulleiterinnen und Schulleiter, da - abweichend von dem Grundsatz - bei Stimmgleichheit in der Schulkonferenz ihre Stimme den Ausschlag gibt.

§ 4 Abs. 1 b) SchMG enthielt eine für Sonderschulen bedeutsame Regelung zur Zusammensetzung der Schulkonferenz an Schulen mit Primar- und Sekundarstufe I (Zusammensetzung wie in Schulen der Sekundarstufe I). Das Schulgesetz hat auf eine entsprechende Regelung unter Hinweis auf § 75 Abs. 1 verzichtet, weil in den betroffenen Förderschulen eine drittelparitätische Zusammensetzung der Schulkonferenz nicht sinnvoll gewesen wäre. Mit der Abschaffung der Drittelparität wird die ursprüngliche Regelung wieder aufgenommen.

#### **Absatz 4**

Nach der bisherigen Regelung gehören der Schulkonferenz an Berufskollegs zusätzlich zur Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 der Vorschrift je zwei weitere Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Auszubildenden und Auszubildenden mit beratender Stimme an. Diesen Vertreterinnen und Vertretern wird nunmehr ein Stimmrecht eingeräumt. Damit soll der Besonderheit des Berufskollegs und den Aspekten der Berufsausbildung Rechnung getragen werden. Die Anrechnung des Stimmrechts der Vertreterinnen und Vertreter der Auszubildenden und Auszubildenden auf das Stimmrecht der Eltern- und Schülervertretung dient der Wahrung der Stimmenparität innerhalb der Schulkonferenz.

Analog zum Stimmrecht der Lehrkräfte in den Berufsbildungsausschüssen (§ 77 Abs. 6 BBiG) soll die duale Partnerschaft durch das Stimmrecht dieser Mitglieder bekräftigt werden.

#### **Absatz 6**

Dies ist eine Folgeänderung zu § 66 Abs. 3.

### **42. zu § 68:**

Nach § 93 Abs. 4 kann das Ministerium Ausnahmen von der Bemessung der Arbeitszeit nach wöchentlichen Pflichtstunden zulassen. Einzelheiten sind in § 12 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) geregelt. Nach § 12 Abs. 4 der Verordnung bedarf die Teilnahme einer Schule an der Erprobung der Zustimmung der Lehrerkonferenz. Die Regelung wurde auf der Grundlage des Schulentwicklungsgesetzes vom 27. November 2001 bereits ab dem Schuljahr 2002/2003 in die damalige Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) eingefügt. Durch die Ergänzung des § 68 wird der Zuständigkeitskatalog der Lehrerkonferenz insoweit präzisiert.

### **43. zu § 69:**

#### **Absatz 2**

Redaktionelle Klarstellung, dass zu den Angelegenheiten mit denen sich der Lehrerrat befasst, auch die Angelegenheiten des pädagogischen und nichtpädagogischen Personals gemäß § 58 gehören.

#### **Absatz 4**

Soweit den Schulleiterinnen und Schulleitern im Zuge der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Schulen Aufgaben eines Dienstvorgesetzten übertragen werden und diese Aufgaben nach dem Landespersonalvertretungsgesetz beteiligungspflichtig sind, soll der Lehrerrat in diesem Rahmen mit der Wahrnehmung der personalvertretungsrechtlichen Aufgaben beauftragt werden können. Dies entspricht der Regelung, die im Rahmen des Modellvorhabens "Selbstständige Schule" erprobt wird.

Grundsätzlich richtet sich die Beteiligung (Art, Umfang und Verfahren) nach dem Landespersonalvertretungsgesetz. Für den Bereich der Lehrerfortbildung wird abweichend von den Regelungen des LPVG künftig die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beteiligung des Lehrerrates abschließend über die Auswahl der Teilnehmer entscheiden. Darüber hinaus soll

durch einen neuen § 69 Abs. 4 das Ministerium für Schule und Weiterbildung ermächtigt werden in weiteren Fällen im Wege der Rechtsverordnung vergleichbare Regelungen zu treffen. Mit Blick auf die federführende Zuständigkeit des Innenministeriums für das LPVG wird zur Sicherstellung einer grundsätzlichen Gleichbehandlung aller Beschäftigten dem Innenministerium ein Mitprüfungsrecht eingeräumt.

**44. zu § 70:**

An den Fachkonferenzen und den Bildungsgangkonferenzen können mit beratender Stimme grundsätzlich je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, an Berufskollegs zusätzlich je zwei Vertretungen der Auszubildenden und Auszubildenden teilnehmen. Die Schulkonferenz kann beschließen, die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern zu erhöhen. Damit wird die Vertretung der Eltern in den Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen gestärkt.

**45. zu § 71:**

Dies ist eine Folgeänderung zu § 53 Abs. 6.

**46. zu § 72:**

Die Vorschrift knüpft an die Beteiligung gewählter Schülerinnen- und Schülervertreter in den Mitwirkungsorganen nach § 71 Abs. 3 und § 73 Abs. 1 an, stärkt deren Rechte und dient dem intensiven Dialog aller am Schulleben Beteiligten.

**47. zu § 74:**

Dies ist eine Folgeänderung zum neuen § 72 Abs. 1 Satz 2.

**48. zu § 75:**

**Absatz 1**

Nach § 75 Abs. 1 können Förderschulen besondere Formen der Schulmitwirkung einführen. Durch die Ergänzung wird diese Möglichkeit auch für Schulen für Kranke geschaffen, die anders als früher keine Förderschulen mehr sind, sondern Schulen eigener Art.

**Absatz 5**

An Grundschulen, die an Teilstandorten geführt werden, kann es sinnvoll sein, für jeden Teilstandort eine Elternvertretung mit Aufgaben einer Schulpflegschaft zu bilden; darüber entscheidet die Schulkonferenz. Eine solche Teilpflegschaft tritt neben die Schulpflegschaft, ersetzt sie aber nicht. Sie befasst sich nur mit Angelegenheiten, die den Teilstandort betreffen. Die Schulpflegschaft bleibt namentlich allein zuständig für die Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen.

**49. zu § 76:**

**Satz 2**

Die Änderung stellt klar, dass der Schulträger in den Fällen des § 76 die Schule, d. h. hier die Schulkonferenz (siehe § 65 Abs. 2 Nr. 22), rechtzeitig beteiligen muss. Dadurch werden die Verfahrensrechte der Schulkonferenz gestärkt.

**Satz 3 Nr. 3**

Siehe die Begründung zu § 39.

**50. zu § 77:**

**Absatz 3**

Nach geltendem Recht wirken die Eltern beim Ministerium durch ihre Verbände sowie durch den Landeselternbeirat mit, dessen Mitglieder aus dem Kreis der Elternverbände berufen werden. Die Mitwirkung durch Verbände wurde durch das Schulmitwirkungsgesetz aus dem Jahre 1977 in das Schulrecht eingeführt und ist im Schulgesetz unverändert geblieben. Der Landeselternbeirat beruht erst auf dem Schulgesetz. Bisher wurde er noch nicht eingerichtet.

Der neu gefasste § 77 Abs. 3 Nr. 2 sieht kein besonderes Anerkennungsverfahren für Elternverbände mehr vor. Künftig reicht der Nachweis darüber aus, dass ein Elternverband auf Landesebene für mindestens eine Schulform organisiert ist. Hierfür sind eine innere Ordnung, ein Verbandsleben und der Nachweis darüber, dass der Verband auf Dauer besteht, zu fordern. An die Stelle der bisherigen Verfahren, bei denen die erhebliche Bedeutung eines Elternverbandes festzustellen war, tritt eine Anzeige, der die erforderlichen Unterlagen beizufügen sind.

**Absatz 4**

In Absatz 4 wird die Verpflichtung des Schulministeriums aufgenommen, die auf Landesebene organisierten Elternverbände mindestens halbjährlich zu einer gemeinsamen Besprechung über aktuelle schulische Angelegenheiten einzuladen. Der im neuen Schulgesetz (§ 77 Abs. 4) erstmals vorgesehene Landeselternbeirat wird nicht eingeführt. Die derzeitige Regelung des Schulgesetzes, wonach das Ministerium die Mitglieder des Landeselternbeirats aus der Mitte der Elternverbände beruft, ist ein Eingriff in die Verbandsautonomie und kann zu unerwünschten Spannungen führen. Die jetzt vorgesehene halbjährliche Konsultationspflicht führt zum gleichen Ziel eines regelmäßigen Dialogs, wahrt aber die Autonomie der Verbände. Es bedarf auch nicht einer Gewichtung der Verbände, die sich ansonsten bei einer Beiratslösung aufdrängen würde.

**51. zu § 78:**

**Absatz 4**

Der neue Satz 1 verdeutlicht die besondere Rolle der kommunalen Schulträger im Schulwesen, da "Bildung und Erziehung" zu den zentralen Aufgaben auch der Kommunen zählen.

**Absatz 5**

Die Einfügung des Wortes "Entwicklung" dient der Klarstellung.

**52. zu § 79:**

Diese Änderung begründet den Vorrang der besonderen Vorschriften über Grundschulen mit Teilstandorten gegenüber den allgemeinen Vorschriften (§ 83). Der Regelungsinhalt wird jetzt als neuer Absatz 4 dem § 83 angefügt.

**53. zu § 81:**

**Absatz 1**

Die neuen Sätze 2 und 3 konkretisieren die in Satz 1 genannten Pflichten der Schulträger. Die Festlegung von Schulgrößen gewinnt nach dem Wegfall der Schulbezirke und von Schuleinzugsbereichen (siehe die Begründung zu § 39 und § 84) an Bedeutung.

**Absatz 2**

Die geänderte Bezeichnung folgt der Leitentscheidung, dass Schulträger allein Hauptschulen

und Realschulen sowie Hauptschulen und Gesamtschulen der Sekundarstufe I in Aufbauschulen organisatorisch zusammenfassen können.

### **Absatz 3**

Redaktionelle Änderung zur Anpassung an den geänderten Absatz 1.

Die Errichtung organisatorischer Zusammenschlüsse von Schulen ist jedenfalls in den kommenden Jahren eine Angelegenheit von grundsätzlicher bildungspolitischer Bedeutung im Sinne des § 88 Abs. 1. Deshalb ist in jedem Einzelfall die Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung erforderlich. Genehmigungsanträge von Schulträgern sind weiterhin den Bezirksregierungen vorzulegen. Diese prüfen und bewerten die Anträge. Danach leiten sie die Anträge mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag dem Ministerium zu.

## **54. zu § 82:**

### **Absatz 2**

Die Änderung dient der Sicherung des Fortbestands kleiner wohnortnaher Grundschulen angesichts der in den nächsten Jahren stark zurück gehenden Schülerzahlen (bis 2015 an den Grundschulen 18 v. H.; vgl. hierzu Bericht des Ministeriums für Schule und Weiterbildung an den Landtagsausschuss vom 7. Oktober 2005). Lediglich für Neugründungen sind mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang erforderlich.

### **Absatz 3**

Zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen sollen künftig bei kleinen Grundschulstandorten möglichst Grundschulverbünde errichtet werden. Hierbei entsteht eine einheitliche Grundschule mit einem Lehrerkollegium, einer Schulleitung, einer Schulkonferenz und einer Schulpflegschaft, wobei an Teilstandorten auch Teilpflegschaften gebildet werden können (siehe zu Letzterem den neuen § 75 Abs. 5).

Da die Lehrerinnen und Lehrer einer Grundschule mit mehreren Standorten zugewiesen werden, wird ein flexibler Personaleinsatz, eine hinreichende Differenzierung (insbesondere Religions- und Sportunterricht) und die Sicherstellung von Vertretungsunterricht besser ermöglicht. Spezielle Förderangebote, vor allem Sprachförderunterricht, können optimaler realisiert werden. Die größere Zahl von Lehrkräften lässt außerdem mehr fachliche Spezialisierungen zu; die Schulprogrammarbeit und die Bewältigung pädagogischer Herausforderungen können auf vereinte und damit mehr Kräfte verteilt werden. Die Schulleitung hat die Möglichkeit, im Dialog mit den Eltern die Klassenbildung durch sinnvolle Verteilung von Schülerrinnen und Schüler auf die Standorte zu organisieren, um damit möglichst gleich große Klassen und hiermit verbunden auch eine bessere Nutzung der Personalressourcen zu erreichen. Den Kommunen entstehen, im Gegensatz zur Schließung kleiner Grundschulstandorte, keine Ausbaurkosten für die Erweiterung von Schulen und für zusätzliche Fahrtkosten. Durch den Wegfall von Schulleiterstellen wird das derzeitige Nachbesetzungsproblem bei kleinen Standorten verringert, zumal auf Grund der Größe der neu entstehenden Schule diese Leitungsfunktion höher bewertet und damit interessanter wird.

### **Absatz 6**

Siehe die Begründung zu § 10 Abs. 3.

## **55. zu § 83:**

### Allgemeine Begründung

§ 83 in der geltenden Fassung lässt den organisatorischen Verbund von Schulen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I in jedweder Kombination zu. Ein organisatorischer Verbund kann danach nicht allein Hauptschulen und Realschulen, sondern zum Beispiel auch Gymnasien mit Hauptschulen oder mehrere Schulformen zusammenfassen.

Die Vorschriften über die Mindestgröße eines organisatorischen Verbunds regeln in § 83 Abs. 2 den Verbund aus Hauptschule und Realschule (Satz 1) sowie, unabhängig von der Zahl der

beteiligten Schulformen, den organisatorischen Verbund, an dem ein Gymnasium oder eine Gesamtschule beteiligt ist (Satz 2). Ein Verbund aus Gymnasium, Realschule und Hauptschule kann danach zwei Klassen pro Jahrgang weniger als die Addition der Mindestgrößen eigenständiger Schulen umfassen. Auf den Mehrbedarf an Lehrerstellen für eine solche Schule geht § 83 Abs. 2 nicht ein. In der Begründung zum Schulgesetzentwurf (LT-Drs. 13/5394) hieß es dazu, die Mindestgröße für den organisatorischen Verbund gewährleiste, dass dem Differenzierungsbedarf Rechnung getragen werden könne und dass kein zusätzlicher Lehrstellenbedarf entstehe; diese Aussage ist nicht schlüssig.

Nach der damaligen Begründung zum Entwurf des Schulgesetzes handelt es sich beim organisatorischen Verbund von Schulen nicht um eine neue Schulform. Dies werde dadurch gesichert, dass ab Klasse 7 der schulformspezifische Unterricht überwiegen müsse; so auch § 83 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs. Der Landtag hat diesen Satz aber während der parlamentarischen Beratungen des Schulgesetzes gestrichen.

Für die Landesregierung sind allein der organisatorische Zusammenschluss von Hauptschulen und Realschulen sowie von Hauptschulen und Gesamtschulen zu Aufbauschulen schulfachlich vertretbar. Solche Zusammenschlüsse können vor allem im ländlichen Raum das Angebot wohnortnaher weiterführender Schulen sichern. Hierbei müssen allerdings Schulgrößen gewährleistet sein, die den haushaltspolitischen Notwendigkeiten gerecht werden. Die Feststellung, dass es sich nicht um eine neue Schulform handelt, muss durch den Gesetzestext selbst belegt sein. Dies folgt dem Grundsatz, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Fragen der Schulstruktur selbst regeln muss.

Die Neufassung des § 83 und die Änderungen des § 81 beruhen auf folgenden Eckpunkten:

1. Die Möglichkeit, Schulen unterschiedlicher Schulformen organisatorisch zusammenzufassen, wird auf Hauptschulen und Realschulen sowie auf Hauptschulen und Gesamtschulen allein der Sekundarstufe I beschränkt.
2. In den Klassen 7 bis 10 der zusammengefassten Schule muss der schulformspezifische Unterricht deutlich überwiegen.
3. Voraussetzung für einen organisatorischen Zusammenschluss von Hauptschulen und Realschulen ist, dass es diese Schulen bereits gibt.
4. Der organisatorische Zusammenschluss einer Hauptschule und einer Gesamtschule in einer Aufbauschule setzt zwei bestehende Schulen voraus.
5. Die Errichtung darf den Bestand anderer Schulen nicht gefährden.
6. Die Genehmigung durch die Bezirksregierung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.
7. Für den organisatorischen Zusammenschluss von Hauptschulen und Realschulen sind mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang erforderlich, für eine Aufbauschule mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang.
8. Unberührt bleibt das Recht der Schulträger, Förderschulen im organisatorischen Verbund zu führen. Es richtet sich allein nach § 20 Abs. 5 SchulG.

#### **Absatz 1**

Die vollständige Neuerrichtung von Schulen ist angesichts des erwarteten Rückgangs der Schülerzahlen unrealistisch. Daher ist nach Nummer 1 und 2 der organisatorische Zusammenschluss von Hauptschulen und Realschulen nur dann möglich, wenn mindestens eine dieser Schulen bereits besteht.

Eine Aufbauschule kann gemäß Nummer 3 allein aus bestehenden Schulen gebildet werden. Hierbei ist ein Schulträger berechtigt, eine bestehende Gesamtschule abzubauen und sie auf die Sekundarstufe I zu beschränken, soweit ein schulisches Angebot in der Sekundarstufe II in zumutbarer Weise erreichbar bleibt (siehe § 80 Abs. 3 Satz 2).

Satz 2 stellt klar, dass für den organisatorischen Zusammenschluss und für die Aufbauschule die Vorschriften des Schulgesetzes über die Errichtung von Schulen gelten. Dies sind die §§ 78 bis 83. Ein Schulträger, der eine solche Schule plant, muss in seinem Genehmigungs-

antrag namentlich darlegen, dass und warum ein solches Angebot bestehende schulische Angebote nicht gefährdet und eine anlassbezogene Schulentwicklungsplanung vorlegen. Für die Errichtung gelten die in § 82 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Schülerzahlen von 28 pro Klasse.

Bei den Entscheidungen des Ministeriums über die Genehmigungsanträge von Schulträgern wird zu berücksichtigen sein, dass in den kommenden zehn Jahren die Schülerzahlen in der Sekundarstufe um rd. 20 % zurückgehen werden. Auch vor diesem Hintergrund würde die Ausweitung des Schulangebots häufig zwangsläufig negative Folgen für bestehende Schulen haben.

#### **Absatz 2**

Dieser Absatz gewährleistet, dass keine neue Schulform entsteht. Für die besonderen Bildungsziele und den Unterricht in den beiden Zweigen eines organisatorischen Zusammenschlusses oder einer Aufbauschule werden jeweils die Vorgaben des Schulgesetzes, der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I - BASS 13-21 Nr. 1.1) sowie die Richtlinien, Rahmenvorgaben und Lehrpläne für die Schulformen Hauptschule, Realschule und Gesamtschule gelten. Getrennter Unterricht im Sinne von Satz 3 ist namentlich in den Fächern mit Klassenarbeiten erforderlich. Dies sind Deutsch, Mathematik, Englisch sowie - in der Realschule und in der Gesamtschule - der Wahlpflichtunterricht.

#### **Absatz 3**

Satz 1 lässt organisatorische Zusammenschlüsse von Hauptschulen und Realschulen nur mit mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang zu. Er regelt nicht, wie sich diese drei Parallelklassen auf die beiden Schulformen verteilen. Das bleibt dem Schulträger überlassen und ist im Errichtungsbeschluss festzulegen. Die Größe eines organisatorischen Zusammenschlusses mit drei Parallelklassen pro Jahrgang liegt um eine Klasse pro Jahrgang unter der Mindestgröße eigenständiger Schulen: Hauptschulen und Realschulen müssen auf Grund des § 82 Abs. 3 und 4 in der Regel mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Für einen wirtschaftlichen Betrieb des organisatorischen Zusammenschlusses ist damit die Zusammenarbeit der Zweige erforderlich, soweit sie auf Grund der Vorgaben für die Klassenbildung möglich und nach Absatz 2 zulässig ist.

Satz 2 lässt Aufbauschulen nur mit mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang zu. Davon müssen im Interesse eines wirtschaftlichen Betriebs einer Schule drei Parallelklassen auf den Gesamtschulzweig entfallen.

#### **Absatz 4**

Siehe Begründung zu § 79.

#### **56. zu § 84:**

Siehe Begründung zu § 39.

#### **57. zu § 86:**

Absatz 5 sichert die Qualitätsanalyse an Schulen durch ein unabhängiges Team von Qualitätsprüferinnen und -prüfern. Die Teams sollen in einem eigenen Dezernat bei den Bezirksregierungen angesiedelt sein. Die Qualitätsanalyse ist damit Aufgabe von Schulaufsicht. Dies entspricht der umfassenden Verantwortung des Staates für das Schulwesen und dem verfassungsrechtlichen Verständnis von Schulaufsicht. Sie ist eine Facette der Schulaufsicht, unterscheidet sich aber von deren sonstigen Instrumenten. Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Durchführung der Qualitätsanalyse im Hinblick auf ihre Feststellungen und Beurteilungen weisungsfrei. Ziel der Regelung ist es, bei der Durchführung der Qualitätsanalyse und der Feststellung der Ergebnisse fachliche Einzelweisungen auszuschließen.

#### **58. zu § 88:**

Die gesetzgeberische Selbstverpflichtung im bisherigen § 88 Abs. 5, den Schülern für alle Schulformen bis zum 1. Januar 2009 durch förmliches Gesetz schulaufsichtliche Aufgaben zu übertragen und diese dann schulformübergreifend wahrzunehmen, wird gestrichen. Es bleibt im Interesse eines gegliederten Schulwesens bei der schulformbezogenen Schulaufsicht.

Ebenso wird die gesetzliche Ermächtigung für das Ministerium gestrichen, in einem Modellversuch zuvor zu erproben, wie die zu übertragenden Aufgaben schulformübergreifend wahrgenommen werden können.

**59. zu § 94:**

Redaktionelle Änderungen; diese dienen der Klarstellung.

In Absatz 3 sind alle allgemeinen Regelungen zum Geltungsbereich, zum Verfahren sowie zur Berechnung zusammengefasst, während Absatz 4 abweichend davon festgelegt, wie die Aufteilung durch Satzung oder durch Anordnung der oberen Schulaufsichtsbehörde geregelt werden kann bzw. zu regeln ist.

**60. zu § 96:**

Nach § 96 Abs. 3 Satz 3 entfallen die Eigenanteile der Eltern bei den Lernmitteln zukünftig sowohl für die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) als auch für alle Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Damit wird die Ungleichbehandlung korrigiert, die durch die bundesrechtliche Neuregelung der Sozialgesetzbücher und die Hartz IV - Gesetzgebung im Land Nordrhein-Westfalen entstanden ist.

Durch die Reform des Bundes wird Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII gewährt, das das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) abgelöst hat. Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII haben nur noch nicht erwerbsfähige Hilfsbedürftige. Für erwerbsfähige Hilfsbedürftige und ihre Angehörigen wurden das ALG II und das Sozialgeld nach dem SGB II neu eingeführt.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG) entfiel der Eigenanteil bei den Lernmitteln ursprünglich für Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG. In das zum 1. August 2005 in Kraft getretene Schulgesetz wurde diese Regelung dergestalt fortgeschrieben, dass zukünftig zwar auch weiterhin die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII von den Eigenanteilen befreit werden. Eine Einbeziehung aller Empfängerinnen und Empfänger von ALG II oder Sozialgeld in die Befreiungstatbestände bei Lernmitteln erfolgte nicht.

Für das Schuljahr 2005/2006 sollten jedoch diejenigen Schülerinnen und Schüler von der Zahlung der Eigenanteile befreit bleiben, die anstelle der bisher für sie gezahlten laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG nunmehr ALG II oder Sozialgeld nach dem SGB II erhalten. Hierfür wurde in § 132 Abs. 9 eine für ein Schuljahr befristete - und im Vergleich zum Status quo kostenneutrale - Übergangsregelung aufgenommen.

Mit Änderung der Befreiungstatbestände in § 96 wird dauerhaft eine Gleichbehandlung aller Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sowie von ALG II oder Sozialgeld nach dem SGB II hergestellt. Diese Gleichbehandlung folgt der Tatsache, dass das Hilfeniveau von ALG II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II demjenigen der Sozialhilfe nach dem SGB XII entspricht. Die Bundesregierung antwortete insoweit auf eine an sie im Monat Juli 2005 gerichtete Frage der Abgeordneten Ingrid Fischbach (BT-Drs. 15/5928 Nr. 24) u.a. wie folgt:

"Die Regelleistungen nach § 20 SGB II entsprechen dem Niveau der Sozialhilfe, die als Referenzsystem fungiert. Die Bemessung der Regelsätze in der Sozialhilfe erfolgt unter Berücksichtigung von Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten auf der Grundlage von tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Ein Grundbedarf für

Lehrmittel und Schulbedarfe (z.B. Schulhefte u.ä.) ist in der Regelleistung nach § 20 SGB II enthalten. Darüber hinausgehende, aufstockende Leistungen nach SGB II für den Kauf von Schulbüchern oder sonstigen Lernmitteln können nicht gewährt werden."

In diesem Zusammenhang wird auch die Grundlage dafür geschaffen, Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ebenfalls von den Eigenanteilen zu befreien, da deren Hilfeniveau noch unter dem von SGB XII bzw. SGB II liegt.

**61. zu § 97:**

Redaktionelle Änderungen; bundesgesetzlich geänderte Bezeichnungen werden übernommen.

**62. zu § 98:**

Redaktionelle Klarstellung.

**63. zu § 100:**

Die Änderung bringt zum Ausdruck, dass Ersatzschulen die gleichberechtigte zweite Säule im Schulsystem Nordrhein-Westfalens sind und die große Zahl von Ersatzschulen im Land einen hohen pädagogischen Gewinn darstellen.

Auch internationale Schulen sind grundsätzlich als Bereicherung der Schullandschaft anzusehen. Sie tragen dazu bei, die Internationalität des Landes zu fördern und das Land als Standort für internationale Unternehmen und Organisationen attraktiver zu machen. Mit dem Ausbau von internationalen Schulen und "Europaschulen" wird ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des europäischen Gedankens in der Bildung geleistet.

**64. zu § 102:**

Hier wird die Verweisung präzisiert.

**65. zu § 107**

Übernahme der Regelung aus § 4 Abs. 19 Haushaltsgesetz 2004/2005.

Gemäß § 8 a Altersteilzeitgesetz (AltTZG) sind Arbeitsgeber verpflichtet, das Risiko ihrer Insolvenz bei Wertguthaben aus den ab dem 01.07.2004 neu beginnenden Altersteilzeit-Arbeitsverhältnissen im Blockmodell nach § 2 Abs. 2 AltTZG (Ansparphase) abzusichern und dem Arbeitnehmer die zur Sicherung ergriffenen Maßnahmen nachzuweisen. Im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung betrifft dies alle Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisse mit Freistellungsphase für versicherungspflichtig angestellte Lehrkräfte.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers übernimmt das Land NRW nunmehr die Erstattung der Altersteilzeitvergütung für an Ersatzschulen angestellte Lehrerinnen und Lehrer. Dies stellt die deutlich wirtschaftlichere Lösung gegenüber der Refinanzierung entsprechender Sicherungsmodelle der einzelnen Ersatzschulträger dar.

Insolvenzfälle bei Ersatzschulen treten überdies selten auf. Ohnehin ist das Land bei Landeszuschüssen in Höhe von 85 bis 94 v.H. der laufenden Personal- und Sachkosten bei Insolvenz des Ersatzschulträgers der Hauptnutznießer des in der Fälligkeit hinausgeschobenen und von der Insolvenz betroffenen Ansparguthabens der Freistellungsphase bei der Block-Altersteilzeit.

**66. zu § 116:**

### **Absatz 3**

Aus Artikel 7 Abs. 1 GG, wonach das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht, folgt die Befugnis des Staates, Mindestanforderungen auch für die privaten Ergänzungsschulen vorzuschreiben. Dies wird durch § 116 Abs. 3 Satz 3 klargestellt. Von Verfassungs wegen gehören zu den Mindeststandards im Einzelnen das Gebot der Achtung der Würde eines jeden Menschen (Artikel 1 Abs. 1 GG) und damit verbunden die Grundrechte aus Artikel 2 ff. GG, insbesondere das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 GG) und die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz (Artikel 3 Abs. 1 GG) sowie die in Artikel 20 GG aufgeführten Verfassungsgrundsätze des demokratischen und sozialen Rechtsstaats.

### **Absatz 4**

In § Satz 2 wird klargestellt, dass sich die Auskunftspflicht von Schulträger und Schulleitung auch auf die Lehr- und Lernmittel erstreckt. Zur Kostenpflicht für die Übersetzung von Schriftstücken in fremder Sprache gemäß § 116 Abs. 4 Satz 3 gilt § 23 VwVfG NRW.

#### **67. zu § 120:**

Durch die Änderung des Absatzes 8 wird eine auf entsprechende Rechtsprechung gestützte Forderung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erfüllt. Die informationellen Selbstbestimmungsrechte der Schülerinnen und Schüler erfordern nach der Rechtsprechung, dass sie nicht erst nachträglich über erteilte Auskünfte in Kenntnis gesetzt werden, sondern bereits vorher informiert werden müssen.

#### **68. zu § 125:**

Durch die Möglichkeit, Verpflichtungen für vorschulische Sprachkurse auszusprechen, wird in das elterliche Erziehungsrecht gemäß Art. 6 Abs. 2 GG eingegriffen. Dieser Eingriff ist jedoch im Hinblick auf die Abwägung zwischen Art. 6 Abs. 2 GG und Art. 7 Abs. 1 GG unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt.

Das Zitiergebot erstreckt sich auch auf Art. 6 Abs. 2 GG, da dieser einen konkludenten Gesetzesvorbehalt enthält. Dieser kommt dadurch zum Ausdruck, dass Art. 6 Abs. 2 GG dem Elternrecht eine Pflicht der Eltern zu Pflege und Erziehung der Kinder zur Seite stellt und der staatlichen Gemeinschaft die Aufgabe zuweist, über die Betätigung der Eltern zu wachen.

Im übrigen wird die gesamte Vorschrift redaktionell neu gefasst.

#### **69. zu § 126:**

Die Androhung von Bußgeldern soll sowohl im Fall des § 36 Abs. 2 als auch im Fall des § 36 Abs. 3 gewährleisten, dass Eltern ihrer Pflicht nachkommen, für die regelmäßige Teilnahme ihres Kindes an der vorschulischen Förderung zu sorgen. Eine Bußgeldandrohung ist nicht für den Fall vorgesehen, dass die Eltern schon nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Feststellung des Sprachstandes sorgen. In einem solchen Fall wird es Aufgabe des Jugendamtes sein, auf andere Weise auf die Eltern einzuwirken.

#### **70. zu § 132:**

### **Absatz 4**

Die in § 12 geregelten Verfahren zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) sind so zu gestalten, dass sie den Schülerinnen und Schülern an diesen Schulen gerecht werden. Die dafür erforderliche Vorbereitung wird für die Abendrealschulen, die Förderschulen und die Waldorfschulen zwei Jahre länger als für die anderen Schulen dauern.

**71. zu § 133:**

Durch die Streichung des Absatzes 3 wird die schulgesetzliche Befristung des Beamtenstatus der Lehrerinnen und Lehrer zum 31.12.2007 gestrichen. Diese Befristung entfällt ersatzlos.

## Referentenentwurf eines 2. Schulrechtsänderungsgesetzes

### Art. 2

#### Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes und der Lehramtsprüfungsordnung

##### 1. Änderung des LABG

Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV.NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 351) wird wie folgt geändert:

"§ 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes in der Ausbildung befinden, beenden diese nach den bisherigen Vorschriften des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen - (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV.NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV.NRW. S. 882), soweit sie sich letztmalig bis zum 31. Oktober 2012 vorschriftsgemäß zur Ersten Staatsprüfung melden."

2. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes in der Ausbildung befinden, beenden diese nach den bisherigen Vorschriften des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen - (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV.NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV.NRW. S. 882)."

3. Satz 2 wird Satz 3."

##### 2. Änderung der LPO

Die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 27.3.2003 (Lehramtsprüfungsordnung - LPO, GV. NRW. S. 182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005, GV.NRW. S. 351) wird wie folgt geändert:

"1. § 53 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch entsprechend Absatz 2 in neue Studiengänge wechseln. Hierzu bedarf es eines Antrages an das Prüfungsamt."

2. § 53 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Studierende können ihr Studium nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NRW. S. 754, ber. 1995, S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV.NRW. S. 647) abschließen, soweit sie sich letztmalig bis zum 31. Oktober 2012 vorschriftsgemäß zur Ersten Staatsprüfung melden."

##### Begründung:

Im Jahr 2002 wurde die auf Schulstufen bezogene Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern mit Wirkung zum 1.10.2003 auf die neuen schulformbezogenen Lehramtsbefähigungen umgestellt.

Das Lehrerausbildungsgesetz hat zunächst allen Auszubildenden, die sich zum Stichtag bereits in der Ausbildung befanden, die Möglichkeit zum Abschluss ihrer Ausbildung nach altem Recht unbefristet erhalten. Die Lehramtsprüfungsordnung hat diese Möglichkeit dann für die Studierenden bis zum Jahr 2008 befristet. Mit Rücksicht auf fachliche und soziale Interessen der Studierenden (z.B. Auslandsaufenthalte und Familienphasen) soll nunmehr eine bis zum Jahr 2012 reichende großzügige Übergangsfrist eingeräumt werden. Damit wird ein Abschluss nach altem Recht noch nach etwa der doppelten Regelstudienzeit ermöglicht. Im Interesse der Studienorganisation an den Hochschulen soll aber nicht auf jegliche Fristsetzung verzichtet werden."

## Referentenentwurf für ein 2. Schulrechtsänderungsgesetz

### Art. 3

#### Änderung des Landesbeamtengesetzes

1. § 25a Abs. 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1.3 werden die Wörter "und Einrichtungen" durch die Wörter ", Einrichtungen und Landesbetriebe" ersetzt.
  - b) Nummer 1.4 erhält folgende Fassung:

"1.4 Ämter der Leiter von Studienseminaren, soweit sie nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden,"
  
2. § 25b wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Eine Amtszeit beträgt fünf Jahre."
  - b) Absatz 7 Nr. 1.3 wird wie folgt gefasst:

"1.3. der Besoldungsgruppe A 16 angehörenden Ämter der Leiter von Studienseminaren,".
  
3. § 76 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
  - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Der Beamte ist dem Dienstherrn zur Herausgabe des widerrechtlich Erlangten verpflichtet; die Vorschriften des Strafgesetzbuches über den Verfall sind sinngemäß anzuwenden. Er ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 gilt auch für Ruhestandsbeamte und frühere Beamte. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn im Strafverfahren ein Verfall angeordnet ist. Die Ansprüche des Dienstherrn nach den Sätzen 1 bis 3 verjähren in drei Jahren vom Abschluss des Strafverfahrens oder des Disziplinarverfahrens an, im Übrigen in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von der Vorteilserlangung des Beamten Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an."
  
4. § 85a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) § 78f gilt entsprechend; bei Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Nr. 1 gilt § 78g entsprechend."
  
5. In § 194 Abs. 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

"(§ 45 Abs. 2 Satz 3)".

Begründung:

**Zu Nummer 1 und 2**

Im Hinblick auf die Einführung eines besonderen Zeitbeamtenverhältnisses in § 61 Abs. 7 des Schulgesetzes für die von der Schulkonferenz gewählten Schulleiterinnen und Schulleiter auf der Basis des § 5 Abs. 3 LBG ist es erforderlich, diesen Personenkreis aus den Anwendungsbereichen des § 25a LBG (Leitende Funktion auf Probe) und des § 25b LBG (Leitende Funktion auf Zeit) herauszunehmen.

Für die Leiter von Studienseminaren ergibt sich hinsichtlich ihres Status keine Änderung der Rechtslage; lediglich die Dauer der Amtszeiten des Zeitamtes bei Besoldungsgruppe A 16 wird entsprechend den anderen Beamtenverhältnissen auf Zeit in § 25b LBG von zwei und acht Jahre auf fünf und fünf Jahre festgesetzt.

Die Änderungen zu § 25a Abs. 8 Nr. 1.3 sind redaktioneller Art; sie dienen der Klarstellung.

**Zu Nummer 3**

Mit der neuen Vorschrift wird der sich aus dem Verbot der Annahme von Belohnungen und geschenken herleitbare beamtenrechtliche Herausgabeanspruch auf widerrechtlich erlangte Vorteilszuwendungen eigenständig normiert.

**Zu Nummer 4 und 5**

Die Änderungen sind redaktioneller Art; sie dienen allein der Klarstellung.

## **Referentenentwurf eines 2. Schulrechtsänderungsgesetzes**

### **Art. 4**

#### **Aufhebung von Rechtsvorschriften**

(1) Folgendes Gesetz tritt mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft:

Gesetz zur Weiterentwicklung von Schulen (Schulentwicklungsgesetz) vom 27. November 2001 (GV.NRW.S.811,2002, S.22)

(2) Folgende Rechtsverordnungen treten mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft:

1. Verordnung zur Durchführung des Modellvorhabens "Selbstständige Schule" (Verordnung "Selbstständige Schule" - VOSS) vom 12. April 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (SGV.NRW.223)

2. Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schulpflichtgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 22. Juni 1976 (GV. NRW. S. 242), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1984 (GV.NRW. S. 788)

3. Verordnung über schulrechtliche Zuständigkeiten (ZustVOSchulR) vom 30. März 1985 (GV.NRW. S. 324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 274)

4. Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 23. Juni 2000 (GV.NRW. S. 555, 639), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2004 (GV.NRW. S. 380)

## Referentenentwurf eines 2. Schulrechtsänderungsgesetzes

### Art. 5

#### Übergangsvorschriften

- (1) Die Vorschriften in Artikel 1 über die Neuordnung der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe (§§ 16, 18 SchulG) sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die sich im Schuljahr 2005/2006 in der Klasse 5 befinden. Entsprechendes gilt für die Schülerinnen und Schüler, die sich in der Klasse 6 befinden und für die die Schulkonferenz einen Beschluss nach § 132 Abs. 5 Satz 2 SchulG gefasst hat. Alle anderen Schülerinnen und Schüler beenden ihre Schullaufbahn in der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Abweichend von der Vorschrift in Artikel 1 über die Verlegung des Stichtags für die Einschulung (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SchulG) gelten statt des Stichtags 31. Dezember für die Einschulung  
zum Schuljahr 2007/2008 der 31. Juli,  
zum Schuljahr 2009/2010 der 31. August,  
zum Schuljahr 2011/2012 der 30. September,  
zum Schuljahr 2012/2013 der 31. Oktober,  
zum Schuljahr 2013/2014 der 30. November,  
zum Schuljahr 2014/2015 der 31. Dezember.  
§ 35 Abs. 1 Satz 2 findet ab dem Schuljahr 2012/2013 Anwendung.
- (3) Die §§ 39 und 84 SchulG in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102) sind bis zum 31. Juli 2008 anzuwenden. Die Schulträger können für Grundschulen bereits am dem 1. August 2007 von der Anwendung absehen.
- (4) Das Gesetz über die Weiterentwicklung von Schulen (Schulentwicklungsgesetz) vom 27. November 2007 (GV.NRW. S.811, 2002, S.22) und die Verordnung zur Durchführung des Modellvorhabens "Selbstständige Schule" (Verordnung "Selbstständige Schule" – VOSS) vom 12. April 2002, geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (SGV.NRW. 223) sind auf die an dem Modellvorhaben "Selbstständige Schule" teilnehmenden Schulen bis zum Auslaufen des Modellvorhabens am 31. Juli 2008 anzuwenden.
- (5) Für Leiterinnen und Leiter von Schulen unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Besoldungsgruppe sowie Leiterinnen und Leiter von Studienseminaren in Besoldungsgruppe A 16, denen ihr Amt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß §§ 25a oder 25b LBG übertragen worden ist, verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage."

#### **Begründung:**

##### **Absatz 2**

Ab dem Schuljahr 2007/2008 wird die Einschulung durch Verlegung des Stichtages in monatlichen Schritten innerhalb von sieben Jahren auf den 31. Dezember vorgezogen (vgl. § 35 Abs. 1).

##### **Absatz 3**

Damit die Kommunen sich auf die geänderte Rechtslage vorbereiten und ihre Schulentwicklungsplanung daran anpassen können, gilt für die Abschaffung der Schulbezirke für Grund-

schulen und der Schuleinzugsbereiche eine Übergangszeit bis zum Jahr 2008. Die Neuregelung tritt mit Beginn des Schuljahres 2008/2009 in Kraft. Damit werden erstmals die Eltern der Schulanfängerinnen und Schulanfänger des Einschulungsjahrgangs 2008/2009 ihr Kind im Herbst 2007 an der Grundschule ihrer Wahl anmelden können.

Nach Satz 2 erhalten die Kommunen die Option, die Schulbezirke bereits zum Schuljahresbeginn 2007/2008 abzuschaffen. In diesem Fall haben bereits die Eltern der Schulanfängerinnen und Schulanfänger des Einschulungsjahrgangs 2007/2008 die freie Wahl der Grundschule für ihr Kind. Für die Abschaffung der Schuleinzugsbereiche ist keine Übergangsregelung erforderlich, weil ihre Bildung und Abschaffung schon nach geltenden Recht im Ermessen der Schulträger liegt.

## **Referentenentwurf eines 2. Schulrechtsänderungsgesetzes**

### **Art. 6**

#### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

## **Referentenentwurf eines 2. Schulrechtsänderungsgesetzes**

### **Art. 7 In-Kraft Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 36 Abs. 2 SchulG am 1. Januar 2007 in Kraft.

#### **Begründung**

Das In-Kraft-Treten des § 36 Abs. 2 am 1. Januar 2007 ist aus organisatorischen Gründen erforderlich. Hierdurch haben Schulämter ausreichend Zeit, die Verfahren zur Feststellung des Sprachstands der Kinder vorzubereiten.